

**An Ihro Römisch Käyserl. auch in Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. May. Allerunterthänigst wehmüthigste Anzeige Der nun leyder aufs alleräuserste kommenden Violence des Fürstl. Mecklenburg Schwerinischen Ministerii mit Formirung Fiscalisch peinlicher Process, gewaltsahmer Erpressung eines Eidlichen Reverses ... : Abseiten Land-Rähte und Deputirten von der nohtleidenden Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum Engern Ausschuß. contra Des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. in puncto Conservatorii, modo Excitatorii ; [Ratzeburg/ den 18. May. 1718.]**

[Ratzeburg], [1718]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82861167X>

Druck Freier  Zugang









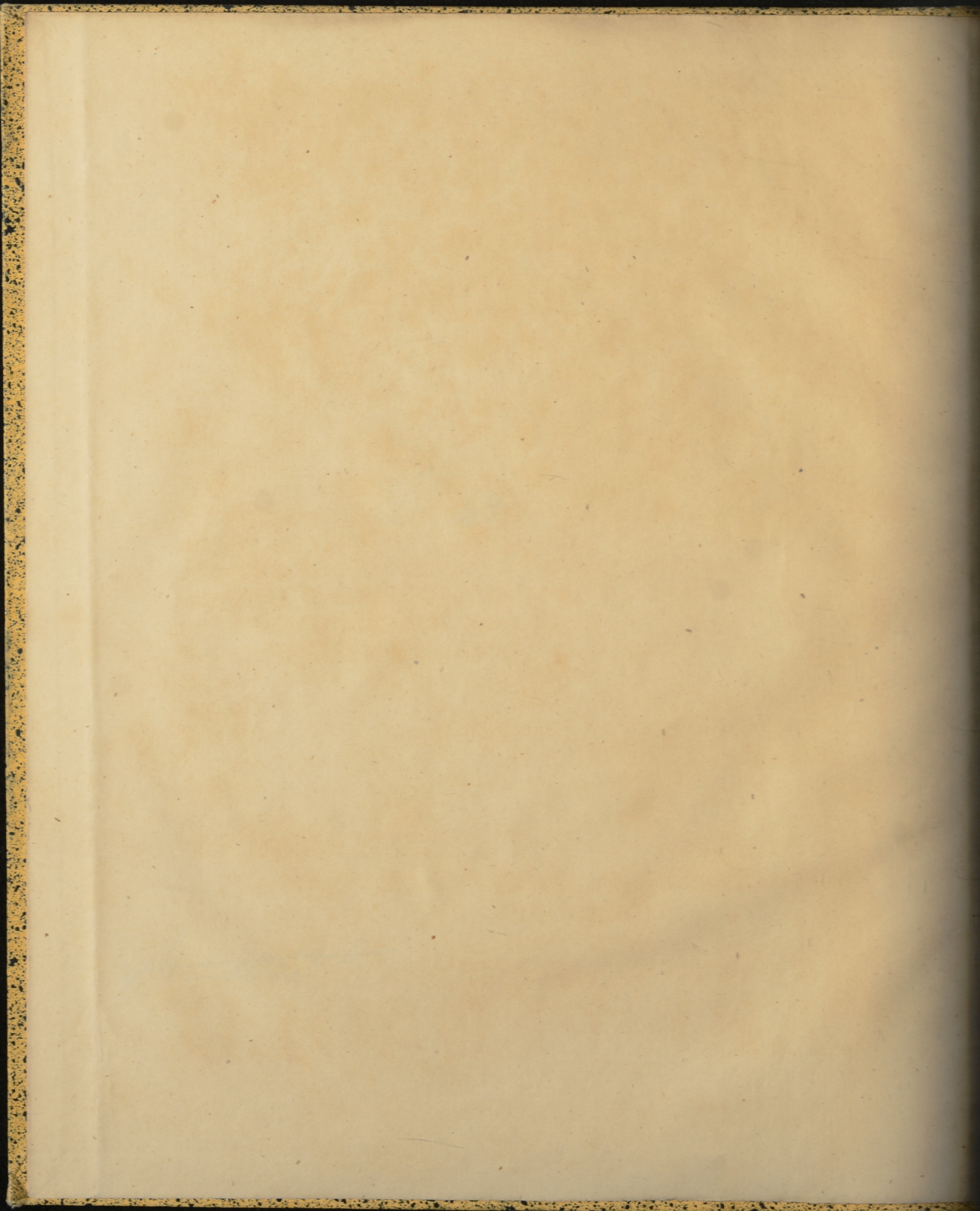
D. 64.

~~A-10536.~~











An  
**Ihro Römisch Kaiserl.**  
auch  
in Hispanien / Ungarn und Böhmeim  
Königl. May.

Allerunterthänigst wehmüthigste

**A n z e i g e**



Der nun leyder außs alleräuserste kommenden Violence des Fürstl. Mecklenburg Schwerinischen Ministerii mit *Formitung* Ficalisch peinlicher *Process*, gewaltsamer Erpressung eines Fidalichen *Reverses*, und Nehmung der würckl. *Possession* auf deren Adelichen und des Engern Ausschusses Güthern und Versiegelung aller derselben noch übrigen Haab und Güther und dabey überall auf dem Lande verübender gewaltsamen Werbung / mit allerunterthänigster Bitte um allergnädigstes *Excitatorium* an die verordnete hohe Herren Conservatores zu schleunigster Vollziehung des Conservatorii und desselben allgerichteste Extension und andere zur schleunigsten Errettung dienlich findende allergnädigste Hülffs Mittel.

Abseiten

Land-Rähte und Deputirten von der nothleidenden Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschus.

contra

Des Herrn Herkogs zu Mecklenburg  
**CARL LEOPOLD**

Hochfürstl. Durchl.

*in puncto Conservatorii, modo Excitatorii.*

M-1053.6.



Allerdurchläuchtigster / Großmäch-  
tigster / und unüberwindlichster

Römischer Kayser /

Auch in Hispanien / zu Hungarn und Böhheim

König.

Allergnädigster Kayser und Herr!

**E**w. Kayserl. Majest. ruhet aus unsern bishe-  
rigen vielfältigen allerunterthänigst- wehmühtig-  
sten Vorstellungen / und noch zuletzt sub dato den  
16. Martii a. c. übergebenem allerunterthänigsten  
Memorial zur Gnüge in allergnädigsten Andencken / in was  
miserablen Zustand die höchst- bedrengte Mecklenburgische  
Ritterschafft bereits durch die / alle Maasse übersteigen-  
de unaufhörliche Fürstliche Exactiones der Portionen und Mo-  
nath-Gelder / und darauf verhängte gewaltsahme Exe-  
cutiones leider! gesetzt / und wie dieselben durch die bishe-  
rige / den Ertrag der Güter weit übertroffene Expressun-  
gen schon leider bis aufs Blut ausgemergelt worden: Und  
hätte man sich wol nicht vernünftig vorstellen können /  
daß die unerhörte Violence des Fürstlichen Ministerii, zu-  
mahlen in Ansehung Ew. Kayserlichen Majest. schon da-  
gegen erkandten und angeordneten allgerechtesten Con-  
servatorii, sich noch weiter extendiret haben würde. Gleich-  
wie



wie aber auch sothanes Verfahren / zu den abzielenden Zweck / die unschuldige Ritterschafft zu den intendirenden absoluten Dominat und gänzlichliche Abdicirung derer Landes Gerechtsahmen zu bezwingen / noch nicht zulänglich / oder auch zu langweilig muß geschienen haben ; So müssen Ew. Kayserl. Majest. wir in äuserster Bestürzung hie- durch allerunterthänigst anzeigen / welchergestalt zudem Ende nunmehr bereits die allergrösten Extrema, und im heiligen Römischen Reich noch nie erhörte gewaltsahme Proceduren, gegen uns und die unschuldige schon ganz rui- nirte Ritterschafft vorgenommen / und ihnen und uns nunmehr / Gott erbarme sichs! das völlige Garaus gemacht werde.

Denn / nachdem auf des Fürstlichen Ministerii, so wohl sub dato den 3<sup>ten</sup> Sept. 1717. zu unser und der unschul- digen Ritterschafft schmerz- empfindlichsten Berun- glimpff- und Beschuldigung gedruckt im Lande publicirte gar harte Fürstliche *Declaration*, als auch bey Hoch- löbl. Reichs- Versammlung zu Regensburg sub dato den 17<sup>ten</sup> Dec. 1717. übergebene so genandte höchst- gemüßigte An- zeige. ic. ic. Wir Unsern / dem Corpori der Ritter- und Landschafft zu möglichster Conservirung der Landes- Ge- rechtsahmen geleisteten theuren Enden und Pflichten ge- mäß befunden / Ew. Kayserlichen Majest. so wohl in einer vorläuffigen Beantwortung obgesagter Fürstlichen harten Declaration, die grosse Noth und wahrhaffte Unschuld / Unser und der bedrängten Ritterschafft sub dato den 14. Sept. 1717. allerunterthänigst vorzustellen / als auch bey die / von Ew. Kayserl. Majest. allergerechtest- verordnete



Hohe Herrn Conservatores, unter andern durch ein aller- und unterthänigstes *Memorial* vom 15. *Januarii a. c.* um endliche Vollziehung des allergerechtest-angeordneten *Conservatorii* aller- und unterthänigst anzufuchen / vornehmlich aber auf die obgesagte Fürstliche höchst-gemüßigte Anzeige *ic. ic.* durch deren gründlich Widerlegung / jedoch mit vorbehaltenen Seiner Fürstlichen Durchl. Hohen Persohn schuldigen unterthänigsten Respects, nur des *Authoris* fehlsahme *Principia* und übele *Applications* der Reichs-Grund-Gesetze entdecken / und die allerhöchste Käyserliche *Jurisdiction* und *Judicata* in dieser Sachen / wie auch unser und der Ritterschafft *innocentes* Betragen / von denen widrigen Beschuldigungen / mit aller Moderation verthädigen zu lassen / und um die durch obgesagte Fürstliche *Declaration*, und höchst-gemüßigte Anzeige / bey Ew. Kayserl. Majest. und denen Hohen Chur- und Fürsten / und Ständen des heiligen Reichs so wohl / als auch sonst in der Welt und bey denen Unkundigen oder Einfältigen im Lande / von uns und der Ritterschafft zu machen gesuchte widrige ungegründete *Impressiones*, in dergleichen Fällen zuläßiger massen / von uns abzuwälzen / obgesagte Unsere gegründete *innocente* Vorstellungen zum Druck befodern zu lassen / Uns genöthiget befunden; So hat das Fürstliche Ministerium, da es weder die in solchen gedruckten Schrifften angeführte offenkündige *enorme facta*, zu verneinen / noch die deducirte in denen Reichs- und Landes Grund-Gesetzen / bestätigten Verträgen / ausgemachten Rechten / und Kayserl. Erkäntnissen sich gründende / vor die Verbehaltung der Ritter- und Landschafft wohl hergebrachter Gerechtsahmen



sahmen streitende Fundamenta, mit Grund Rechtens zu widerlegen vermögt; Dieselben vielmehr nur durch die in Händen habende Gewalt mit einmahl umzustossen/ zu seinem Zweck am dienlichsten geachtet / desfalls die/ von Uns im Druck publicirte Schrifften / und zu möglichster Erlangung der / von Ew. Kayserl. Majest. zu Errettung der unschuldig- bedrängten Ritterschafft allergerechtest erkandte und angeordnete Rechts- Hülffe/ dienlichen Orts geschehende Vorstellung und führende Correspondence, zu einer öffentlichen *Rebellion* und solch criminelles Verfahren ausgeleget / dadurch Sr. Fürstl. Durchl. nicht allein bey Dero von Gott und der Natur angestamten Regierung / Landes- Fürstlichen Hoheit/ *Regalien* und Rechten aufs höchste verletzt / sondern auch im Dero Fürstl. Regierung / jagar um Ehre/ Leib und Leben zu bringen getrachtet würde. Und daher den Vorwandt genommen / wegen solcher innocenten Conduite, wozu unser geleisteter theurer Eyd / und die dem Lande dahero schuldige Pflicht uns bey so unerhörten Proce- duren verbunden / so wohl uns einen peinlichen Proceß zu formiren / als auch zugleich Uns und die übrige von der Ritterschafft/ denen man dasselbe auf unjustificirliche Uthrt gleichfals zu imputiren vermeynet / Ihrer und Unser gesamtten bewegl. Haab / und im Lande liegender Lehn- und anderer Güther mit einmahl gänzlich zu entsetzen / Uns also ledig und bloß zum Lande hinauß zu verjagen / und solchergestalt dem Proceß und der ganzen Sachen ein traurig und kurzes / jedoch nie erhörtes unverantwortliches und unglückseeliges Ende zu machen.



Immassen denn / nachdem zusehenderst von Seiten  
 A. des Fürstl. Hofes die sub Lit. A. beyliegende so rubricirte  
 Ferner Benachrichtigung an die Hochlöbl. Reichs-Ver-  
 sammlung zu Regenspurg aller Orten im Lande zur Inti-  
 midation der Gemühter plözlich / durch Fürstl. Commissa-  
 rien vorgezeiget / die von dem Fürstl. Fiscali angestellte sub  
 B. Lit. B. anliegende Peinliche Anklage / und darauf erfolgte  
 Fürstl. Citation, uns zum Engern Ausschuss der Mecklen-  
 burgischen Land-Stände verordneten Land-Rähte und  
 C. Deputirten / durch die sub Lit. C. anliegende Citations  
 vom 21<sup>ten</sup> April, a. c. zu solcher Zeit / da man ab Executione  
 anfangend / am 27<sup>ten</sup> April unsere Haab und Güther weg-  
 nahm und die Unserigen ejicirte / unsern Familien oder Do-  
 mestiquen daselbst insinuiret / und wie auf den 31<sup>ten</sup> dieses  
 Monats May, wegen eines angeblichen *Criminellen* Be-  
 tragens Red- und Antwort zu geben in Person nach Ko-  
 stock vor der Fürstl. Regierung vorgeladen / am 1. May,  
 warder Sonntag Misericordias Domini, aber das gedruck-  
 D. te sub Lit. D. beyliegende Edict, zu folge dabey überall er-  
 E. gangenen sub Lit. E. beyliegenden Fürstl. Rescripti vom 21.  
 April, a. c. von denen Canzeln publiciret und allenthalben  
 im Lande affigiret worden / darin wir leyder! abermahl /  
 um nur den gemeinen Mann und Unverständigen im Lan-  
 de eine böse Impression von uns zu machen / und an unse-  
 rer Ehr und guten Nahmen aufs schmerz-empfindlichste  
 uns anzugreifen / unter dem Vorwand obgesagter inno-  
 center gedruckter Schrifften / als höchst-straßbare / fre-  
 velmühtig / durch ein / wieder End / Pflicht und Gewissen  
 lauffendes *criminelles* Betragen / zur öffentlichen *Rebellion*  
 ver-



verführende Leute öffentlich ausgeruffen/ und alle übrige Abwesende von der Ritterschafft (welches doch aber bey dem Erfolg nur auf die in anderer grosser Herren Diensten würcklich Befindliche verstanden zu seyn/ die Erfahrung gegeben hat) citiret worden/ sich binnen 2. Monath zu siltiren/ ihre Unschuld zu beweisen/ und ob sie an gesagten Schrifften Theil nehmen? und sonst über gewisse Fragen Red- und Antwort zu geben.

Bevor aber dieses Patent publiciret und uns obgesagte Citation anf den Criminal-Process insinuiret worden/ so sind schon am 27<sup>ten</sup> April. a. c. also 4. Tage vorher/ viele hiezu sonderbahrl. verordnete Fürstl. Commissiones, durchgehends bestehend aus einem Obersten/ Obrist-Lieut. oder andern Ober-Officier, einem Fürstl. Regierungs- oder auf Justitz geschwornen Rachte/ Fiscali oder Advocato, einem Fürstl. Beamten/ einem Notario, einem zum Administratore destinierten sich dazu angebenden Kerl/ und etlicher Orten gar einen Voigt/ bey sich habend/ 8. 12. 20. bis 30. Mann Fürstl. bewehrter Musqveters und Reuter/ plözlich und fast auf einmahl in alle Aemter auf die Adelige Güther herum gezogen/ welche zuorderst auf unsern/ zum Engern Ausschuss verordneten Land-Racht und Deputirten/ als des Land-Racht von Lehsten/ Obrist von Hahn und Obrist-Lieut. von Bassewitz Güthern/ alenthalben auf gleiche Art/ wie das sub lit. F. beyliegende Document von Lütken Balmstorff Exempligr. zeuget/ die obgesagte Fürstl. Citation mit des Fiscalis peinlichen Anflage insinuiret/ die würckliche Possession von denen Güthern genommen/ einen Fürstl. Administratorem darauf gesetzt/ die



die Mobilien im Hause in Verwahrung genommen/ versiegelt und von dem Guthe an dessen Eigenthümern das geringste abfolgen zu lassen verbohten/ solcher Gestalt bey *Insinuation* der *Citation* so fort die *Execution* selbst verrichtet/ und uns/ bevor wir auf die peinliche Anklage gehört/ oder einigen Verbrechen überführet/ schon *in antecessum* unserer Haab und liegenden Güther unerhörter Weise entsetzet haben: Auf denen übrigen Adelichen Güthern haben sich auch am selbigen 27<sup>ten</sup> Apr. und in folgenden Tagen dergleichen Fürstl. Commissarii mit starcker bewapneter Mannschafft eingefunden. Gleichwie aber viele/ so davon aus verschiedenen Umständen/ nemlich daß alle Collegia im Lande/ alle Officier bis zum Lieutenant und alle Beamte/ und zwar in der heiligen Marter-Weeken/ nach Rostock für Sr. Fürstl. Durchl. erfordert/ mit einem schweren Ende der Verschwiegenheit beleget/ und vielfältige in die Nacht daurende Consultationes gehalten worden/ entweder wohlbegründete Muthmassungen gefasset/ oder auch etwas Kundschafft erhalten/ aus Furcht der vorhin an dem Rostockischen Magistrat und Bürgerschaft und denen von der Ritterschafft geschehenen Gefangenschafft und harten Procedures/ sich entweder vorher/ oder bey Ankunft der Commissionen, zum Theil zu Fuß und sehr kümmerlich retiriret und in Sicherheit gesetzt hatten/ wie zum

G.  
&  
H. Exempel aus denen sub lit. G. & H. beyliegenden Berichten/ des von Gamm von Carow und des von Barold von Dobbin zu ersehen ist/ grossen Theils auch sich noch ohnedem der bekandten Unsicherheit halber ausserhalb Landes befunden; So haben die Commissarii so fort von derer Abwesenden Güther Possession genommen/ auch Fürstl. Admini-



ministratores darauf gesetzt / alle Mobilien versiegelt / die Höfe mit Wachten besetzt / und denen Eigenthümern von denen Gütern das geringste zukommen zu lassen verbohten. Wie zum theil aus obigem Bericht sub Lit. G. zu ersehen / und wann es nöthig und nicht ohnedem Land-kündig wäre / mit einer Menge Documentorum zu bescheinigen stehet; Diejenigen aber / welche sie auf denen Höfen vorgefunden / haben die Commissarii durch ihre starcke Ankunfft und bey sich habende Milice uhrplötzlich in Schrecken und Furcht vor die bisher vielfältig erfahrne Procedures gesetzt / ihnen die obgesagte gedruckte Fürstl. Fernere Benachrichtigung von 29<sup>ten</sup> Martii und das gedruckte Edict vom 27<sup>ten</sup> April. vorgezeiget und zu lesen gegeben / aber zu retradiren verlanget / sie ad Protocollum über dergleichen sehr bedenkliche Punkten , als in obigem Bericht sub lit H. und folgenden Documentis enthalten / ob sie nemlich an des Engern Ausschusses zum Druck befoderten Schrifften oder deren vorgebliche *Rebellion* und dergleichen Theil nehmen? ic. befraget / und deren Antwort darauf *in continenti* urgiret; Vornemlich aber denenselben / den sub Lit. I. in Copia beyliegenden / wider Gott und Gewissen lauffenden / höchst-præjudicirlichen und gefährlichen End vorgeleget / und dessen Unterschrift / unter allerhand Überredung und Bedrohung / wie es ihnen auf dem Weigerungs-Fall übel ergehen würde / von ihnen begehret / daß sie nemlich an denen boshaften und zur öffentlichen *Rebellion* abziehenden Schrifften und Unternehmen / so der „Enger Ausschuß herausgegeben und verübet haben „solte / kein Theil nehmen / noch zu nehmen gedächten /

B

„sondern



„sondern sich gegen Serenissimum denen Reichs Grund-  
 „Gesetzen gemäß aufführen wolten / auch dieselben so  
 „lange in genauer Aufsicht und Verwahrung in ihren  
 „Häusern bey sich behalten / bis sie sich zu Ja? oder Nein/  
 „erkläret.

Ob nun zwar die Vorgefundene sich darüber eine  
 Bedenck-Zeit ausgebethen / und so gut es in solcher Al-  
 teration thunlich / expliciret; „Wie ihnen zwar von denen  
 „herausgegebenen Schrifften keine vorher communiciret  
 „wären; Also / woserne böshaffte und rebellische Dinge  
 „gegen Sereniss. Hohe Persohn darin enthalten wären/  
 „Sie an solchen kein Theil hätten noch nehmen / so weit  
 „aber dieselben des Landes-Jura und deren Conservation  
 „betreffen / nehmen sie dran allerdings part, und Könten  
 „deswegen den Ungern Ausschus / als welcher dazu mit  
 „Eyd und Pflicht verbunden wäre / unmöglich vor  
 „Rebellen declariren; Wie sie denn auch sich gar nicht  
 „entzögen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. denen Reichs-  
 „Grund-Gesetzen gemäß / jedoch nach Inhalt der dar-  
 „über in specie in Mecklenburg errichteten Landes-Rever-  
 „salen, und von Kaiserl. Majest. bestätigten Verträgen /  
 als gehorsahme Vasallen unterthänigst zu bezeigen; Auch  
 hierüber den mit angekommenen Notarium requiriret und  
 begehret / daß solche ihre Explication ad Protocollum ge-  
 nommen werden möchte; So haben dennoch die Com-  
 missarij weder die gebedtene Bedenck-Zeit / noch gesagte  
 Requisition und Explication admittiren wollen / sondern be-  
 ständig allenthalben declariret / „daß der Eyd ohne der  
 „allergeringsten Veränderung und *Explication oder Limitation*  
 sim-



„*simpliciter* also wie er vorgeschrieben / *incontinenti* unterschrieben werden müßte.

Weil aber dieselben wider Ehre und Gewissen gehandelt zu seyn befunden / wenn Sie des Engern Ausschusses zur Conservation des Landes-Gerechtsahmen herausgegebene Schrifften und Unternehmen / vor bößhaft und rebellisch erkennen / und durch blosser Benennung derer nach Inhalt disseitiger gründlicher Wiederlegung ic. ungegründet / und gegen die Meynung der in Anno 1671. darüber ergangener Kayserlichen Declaration ausgelegter Reichs-Grund Gesetze / denen Landes-Reverfalen , Verträgen / und dem Lande zum besten ergangenen allergerechtesten Kayserliche Verordnungen / so darinnen præteriret wären / renunciiren würden / und sich daher zur unbedungenen Unterschrift des *Lydes* nicht verstehen können noch wollen / sondern zum theil ausdrücklich declariret haben: „Daß sie lieber ehrlich sterben als *lasche* bey „ihrem Vaterlande thun wolten.

„So sind die Fürstl. Commissarii so fort allenthalben / da der End nicht unterschrieben werden wollen / mit „Gewalt zugefahren / haben ihre bey sich habende noch „übrige unweit des Hofes in Reserve gehaltene Milice auch „auf die Höfe marchiren lassen / die Güter in Possession genommen / denenselben Fürstl. Administratores vorgesezet / „das Vieh und übrige Fahrniß inventiret / alle Meublen „Kisten und Kasten / ja Boden und Speise-Kammern „verschlossen und versiegelt / so gar daß einiger Orten dem „Eigenthümer nichts zu Essen / noch demselben / noch dessen „Frau und Kindern von ihren Kleidern mehr / als bloß was



„sie derzeit auf den Leibe gehabt / gelassen / dem Eigen-  
 „thümer nicht ein Pferd zu seinem Gebrauch von dem Sei-  
 „nigen verstattet / insonderheit aber allenthalb die Kutsch-  
 „und so genannte Bau-Pferde in genauer Obacht und Ver-  
 „wahrung genommen / und deren Gebrauch / auch nur  
 „zum Kirchen-Fahren in specie verbohten / die Untertha-  
 „nen ihres / dem Guths-Herrn geleisteten Endes erlas-  
 „sen / und an Seiner Fürstl. Durchl. schweren lassen / oder  
 „solchergestalt die unschuldige rechtmäßige Besizere und  
 „Eigenthümer von ihren eigenen und von ihren Vorsah-  
 „ren von so viel 100. Jahren zum theil auf sie verstatte-  
 „ten Gütern / und aller ihrer Haabselichkeit ohne die  
 „geringste vernünftige zu *justificirende* Ursache / unerhör-  
 „ter Weise verstossen haben : Wie solches alles / da fast  
 an allen Orten auf gleiche Art verfahren worden / mit  
 einer grossen Menge Documentorum bescheiniget werden  
 könnte / wann man nicht um Weitläufftigkeit zu meiden /  
 solches nur zum Exempel aus denen sub Lit. K. L. & M.  
 & benliegenden Relationen und Documento von dem Obrist  
 M von Bülovv von Scharbow / von dem von Linstau von  
 Lütfordorff / und dem Hauptmann von *Bülau* von Woserin  
 fattsam zu ersehen / zu seyn hielte ; Und ist insonderheit  
 aus dem zuletzt gemeldten Documento sub Lit. M. zu be-  
 mercken / als die Bauren sich geweigert / ihren Guths-  
 Herrn zu verlassen / und Serenissimo zu schweren / auch  
 der eben gegenwärtiger Prediger zu Woserin vorgestellet /  
 daß weder der Hauptmann Bülau den verlangten End /  
 ohne Verletzung seines Gewissens unterschreiben / noch  
 die Bauren / bevor sie ihres ersten Endes von ihrem Guths-  
 Her-



Herren erlassen wären / zu einem andern End gezwungen werden könnten / die Commissarii sich darauf vernehmen lassen:

Wenn sie (die Bauren) nicht wolten / so solte ihnen schon Lust dazu gemacht werden / und solten die Soldaten einkommen / und sie mit dem Gewehr in die Rippen stossen bis sie schwären.

Welches denn auch in so weit würcklich effectuirt worden / daß / wie die Bauren gleichwol nicht recht zum schweren zu bringen gewesen /

„die Soldaten ihnen die Hände in die Höhe haben halten müssen.

Nun hat es zwar denen Commissariis nicht gefehlet / daß einige wenige auf den Gütern Gegentwärtige durch derselben und derer bey sich habenden Milice plötzliche Ankunft auf den Höfen dergestalt surprennirt worden / daß sie / nachdem noch kurz vorher einer von Plessen / aus denen Güthern Herzberg und Tesien / durch Fürstl. Officier zu Pferde wider seinen Willen nach Dobbrahn zu Sr. Fürstl. Durchl. zu kommen abgeholt und gebracht worden / auch bey seiner Retour niemanden / von dem / was ihm dort vorgetragen oder begegnet / das geringste eröffnen dürfen / unter nicht ungegründeter Vorstellung besorglicher dem Gerüchte nach noch von einem andern Cavallier , dem es solle wiederfahren seyn / im Lande erschollener gefänglicher Beführung / und dergleichen an andern bisher verschiedentlich belebter gewaltsamer Proceuren / durch derer Commissarien gefährlichen Vorstellung von Rebellion und daher bey ihnen entstandener



Furcht / daß sie in Ketten und Banden geschlossen / und wie Rebellen würden tractiret werden / als welches sie sich auch nicht anders / da man etlicher Orten auch so gar Bögde / (die sonst zum anfasseln gebraucht zu werden pflegen) mit sich geführet / vorstellen können. Wie auch durch andre der Fürstl. Commissarien harte Bedrohungen von unbeliebigen Verfügungen / wovon der Commissarien im Bericht Lit. O. enthaltene Missive an den Rittmeister von Lepel am besten zeugen kan; Wie auch von schmerzempfindlichster Hunger und Kummer nach sich ziehender Begnehmung der Güter und andern Abhandlungen dahin forciret worden / daß sie den verlangten End unterschreiben müssen: Gleichwie aber dieselben schon vor und bey der Unterschrift ihre Explication dabey exprimiret und sich vorbehalten; Also haben auch dieselben an uns verschiedentlich berichtet / durch welche Angst / Furcht und Zwang / auch Bedroh- und Ueberredungen sie wider ihren Willen und Meynung / zum theil auf dem Kranken-Bette / in denen Stein-Schmerzen und hefftigem *Paroxifino* dazu gedrungen wären / wie solches zum exempel die sub Lit. N. O. & P. anliegende Berichte des Marschal Halberstadts / des Rittmeister Lepeln und Hoff-Rath von Krivitz ergeben. Und haben auch dieselben / so bald sie nur Zeit und Gelegenheit um sich zu besinnen und der Sachen nachzudencken erhalten / durch unterthänigste Memorialia an Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit die Umstände / wodurch sie zu solcher Unterschrift gezwungen worden / vorgestellet / den *End* *revociret* / sich über dessen Inhalt zulänglich *expliciret* / und wider alles ihnen und

N.  
O.  
&  
P.



und dem Lande oder sonst jemand daraus zustossendes  
 Präjudice feyerlichst protestiret / wovon zum exempel zwey  
 Exemplaria, als eines von G. aus dem Ambte Schwerin  
 zu gleich / und eines von dem Hauptmann Pfuhl über-  
 geben sub Lit. Q & R. hieben anliegen / worauf sie / laut  
 sub Lit. S. beyliegenden Fürstl. Citations-Befehl / so den  
 9<sup>ten</sup> erst an einem der Citirten insinuiret worden / auf den  
 17<sup>ten</sup> dieses / und also præcipitanter in wenig Tagen per-  
 söhnlich für der Regierung zu Rostock sich zu stellen / er-  
 fodert worden.

Q.  
&  
R.  
S.

Dannhero wir denn auch zu Ew. Kayserl. Ma-  
 jest. Welt-gepriesenen Gerechtigkeit die allerunterthänig-  
 ste Zuversicht setzen / daß / gleichwie sothane Unterschrif-  
 ten des Endes / gesagten kundbahren Umständen nach  
 nicht anders / als durch Furcht und Schrecken / Uber-  
 eyl- Bered- und Bedrohungen von einigen wenigen er-  
 zwingen sind ; Also auch / wann dieselben dem Ber-  
 muhten nach / etwa bey Ihro Kayserl. Majest. und Dero  
 Hoch-preißlichen Reichs-Hoff-Raht oder sonsten produ-  
 ciret oder angeführet werden solten / darauf dennoch als  
 ein gewaltsames / unzulässig-erzwungenes / und nach  
 reiffen Vorbedacht *revociertes* Werck / nicht die geringste  
 rechtliche Reflexion werde genommen / und so wenig de-  
 nenjenigen / so selbigen zu unterschreiben forciret worden /  
 als dem ganzen Corpori an seinen Gerechtsahmen / viel  
 weniger noch uns / die wir uns an der in dem Ende ent-  
 haltenen horrenden Beschuldigung Gott Lob ! ganz un-  
 schuldig wissen / zu einigen Nachtheil werde ausgeleget /  
 sondern vielmehr dieselbe ob rei evidentiam von sothanen /  
 obgleich



obgleich an sich null und nichtigem Eyde / allenfalls aus allerhöchster Kayserl. Macht allergnädigst werden absolviret werden: Als warum solchensals Ew. Kayserl. Majest. Wir hiedurch allerunterthänigst anflehen.

Wir haben unserm Amte und mit theuren Eyden angelobter Pflicht: gemäß zu seyn erachtet / so bald wir von der allgemeinen Drangsalh unserer Mit-Stände im Lande und deren Austreibung aus ihrem Eigenthum/ (bloß um des willen / daß sie einen wider Gott und Gewissen lauffenden / alle Landes-Verfassungen und Gerechtsahme zu einemahl aufhebenden Eyde zu unterschreiben nicht resolviren können/) die gewisse untrügliche Nachricht erhalten / unterm 6<sup>ten</sup> dieses an Seiner Hochfürstl. Durchl. ein unterthänigstes Memorial, (in Mangel der zum insinuiren iho auf keinerley Weise mehr aufzubringenden Notarien,) mit der Post über Wismar auf  
 T. Rostock gesandt / von welchem sub Lit. T. hieben ein Extractus geleyet wird / in welchem nach beweglichster unterthänigster Vorstellung des facti, wir nomine totius Corporis Nobilium, krafft: habender generalen und hiezu ausgegebenen specialen Vollmacht / von allen solchen Procedures solenniter protestiret / alles auf die Art gewaltsam erzwingene / (wie es denen Rechten nach auch nicht anders seyn kan) für null und nichtig declariret / der gesamten Ritterschafft und einem jeden unter ihr dagegen quavis competentia reserviret / und sie samt und sonders mit dergleichen Beschuldigungen / als ob sie umb unser Thun und Handeln Wissenschaft gehabt / oder mit uns Consilia gepflogen und communiciret hätten / und also  
 auch



auch nur mit dem geringsten Schein deshalb responsible  
 seyn könnten / in Gnaden zu verschonen / und sie weiter  
 nicht zu beunruhigen / unterthänigst gebethen ; Nach-  
 demahlen wir Krafft unserer Vollmacht / jederzeit ohn  
 Rück-Sprache / alles benötigte legitimo modo zur Er-  
 haltung der Landes Gerechtsahme / unserm besten Ver-  
 ständniß nach / zu betreiben und zu negotiiren genug au-  
 thorisiret wären / und für Gott / Ew. Kayserlichen Ma-  
 jestät / und jedermänniglich unser Betragen zu justificiren  
 vermöchten / folglich bey unseren Mit-Ständen alle  
 Schuld offenkündig cesiren müste. Dahero denn Se.  
 Fürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst geruhen möchte/  
 mit solchem ungnädigen harten Verfahren einzuhalten/  
 unserer Mit-Brüder Versöhnen / Ehre / Freyheit / be-  
 weg- und unbeweglichen Haab und Güter in Gnaden  
 zu verschonen / und nun endlich ein Ende allen Drang-  
 sahlen zu machen ; Als wodurch wir alle solche Facta end-  
 lich zu sistiren gehoffet. Nichts destoweniger aber ist/  
 nach wie vor / mit solchen immerzu continuiert worden/  
 unn wehret das Aengstigen / Quälen und Austreiben  
 der Adelichen Possessorum , so die Fürstl. Commissarien mit  
 zugeordneter Milice auf denen Adelichen Höfen verüben/  
 und schon drey Wochen / bis sie alle und jede entweder  
 ihre Gewissen und Seelen in äußerste Gefahr mit der Un-  
 terschrift setzen / und zugleich ihren wohlhergebrachten  
 Freyheiten und Gerechtsahmen zum Präjudiz / nach des  
 Ministerii Willen in allem sich conformiren / als wozu sie  
 die Noht / nach gänglich ihnen benommener Subsistence,  
 bringen soll / oder auch bis sie Gewissen / Ehre und Frey-  
 heit

¶

heit



heit präferirend / ledig und bloß aus ihrem Eigenthum zu gehen / resolviren. Nun sind aber die auf denen Gütern aus äußerster Noth und Dürfftigkeit sich noch aufhaltende Frauen und Kinder deren von der Ritterschafft / die für ihre Persohn in Sicherheit sich gesetzt haben / so gar unglücklich / wie unter vielen andern aus dem sub Lit. U. U. beyliegenden Documento auf des Obristen und Baron von Meerheims Guthe Gnemer ein solches hartes Verfahren geschehen zu seyn / klahr sich ergiebet / daß selbige mit einem einzeln schlechten Gerichte wollen abgespeiset / un̄ mit schimpflichen harten Begegunen / woran sie gewiß gedenccken solten / auch wol gewaltiger Delogirung be- leget und bedrohet werden / des continuirlichen Arrestes, welchen sie gleichsam halten müssen / indem ihnen keine Vorspann verstattet wird / und anderer täglich zu er- duldenden Insolences hie zugeschweigen / wodurch auch ihnen / (da doch denen Adelichen Ehe-Weibern wegen ihres ein- und zugebrachten / und anderer Fräulichhen Gerechtigkeit / eventualiter das Jus retentionis unstreitig solte und müste gelassen werden) wider alle Rechte es so gar nahe geleyet und unfreundlich zugesetzt wird / daß sie mit denen Ihrigen es nicht aushalten können / sondern nur auch je eher je lieber leer ausgehen und mit ihren Männern das Elend bauen müssen.

So viel nun aber das uns aufzubürden vorhaben- de Crimen und desfalls bereits wider uns vorgenomme- ne Procedur betrifft : So sind wir vor dem allwissenden Gott in unserm Gewissen versichert / daß wir niemah- len etwas gedacht / weniger noch geschrieben oder unter- nommen / so zu einer Rebellion abziehen könnte / können  
uns



uns auch auf das unfehlbare Gezeugniß derer / in dieser  
 Sachen an Ew. Kayserl. Majestät und Dero Hoch-preiß-  
 lichen Reichs-Hoff-Rath so wohl / als auch an die Hohe  
 Herren *Conservatores*, und sonsten von uns aller- und un-  
 terthänigst ergangener Acten und Berichten / als worin  
 dergleichen hoffentlich nichts wird befunden werden / ge-  
 trost beruffen: Und / wie wir in unsern Schrifften / und  
 insonderheit in dem aller- und unterthänigsten *Memorial*  
 an die Hohe Herrn *Conservatores* vom 15. Jan. 1718. und  
 gegründeten Wiederlegung / wovon in specie die Fürstl.  
 fernere Benachrichtigung redet / nichts gesetzt oder setzen  
 lassen / welches wir nicht mit genugsahmen Documentis und  
 Beweis-Gründen vor Ew. Kayserl. Majest. und einem  
 jeden allemahl zu behaupten und zu beantworten uns ge-  
 trauen sollten; Also wird auch die ganze unpasionirte Welt  
 in gesagten unsern Schrifften / wann auch gleich die in der  
 Fürstl. Benachrichtigung: c. c. in specie bemerckte Passa-  
 gen darinn dergestalt / wie sie angeführet befindlich wären /  
 dennoch darin hoffentlich nichts antreffen / so mit Beyfall  
 der gesunden Vernunft und Rechte / zu einer Rebellion, ja  
 gar dahin / daß man Er-Fürstl. Durchl. wie uns ungegrün-  
 det aufgebürdet werden will / Landes-Fürstliche Hoheit  
 Regalien und Rechte verletzen / oder gar um Dero Landes-  
 Regierung / ja gar um Ehre / Leib und Leben zu bringen  
 gesucht / ausgedeutet werden können: Besondern / wann  
 nur die kundbare der Sachen Umstände mit unpasio-  
 nirten Augen angesehen werden / so ergibt sich von selbst / daß  
 dasjenige Unternehmen / welches in der Fürstl. Benachrich-  
 tigung c. und dem Edict vom 25<sup>ten</sup> April mit so gar gehäßigen



Nahmen eines höchst straffbaren/ wider Eyd und Pflicht lauffenden/ frebelmühtigen/ zur öffentlichen Rebellion herführenden/ Pflicht- und Gewissen-losen criminellen Verfahrens ic. ic. beleyet werden will/ nur eigentlich darin bestehe/ daß (1) wegen des unerträglichen Bedrucks/ an Ew. Kayserl. Majest. als den allerhöchsten Ober-Richter des Heil. Römischen Reichs/ wir unsern allerunterthänigsten Recours genommen/ und um Schutz und Errettung angeflehet; (2) Um die würckliche Vollstreckung der von Ew. Kayserl. Majest. allergerechtest-erkandten und angeordneten Rechts-Hülffe und Conservatorii gehörigen Orts aller- und unterthänigst inständigst angeflehet; Und (3) was von der dem Lande vorstehenden grossen Erweiterung und Krieges-Gesfahr im Lande vor Gerücht gehe/ an Ew. Kayserl. Majest. Hoch-ansehnlichen Ministre communiciret haben.

Gleichwie aber quoad I. wohl niemand ohne Verletzung Ew. Kayserl. Majest. Allerhöchsten Authorität und Oberrichterlichen Ampts/ sothanen unsern allerunterthänigsten Recours vor etwas criminelles ansehen kan/ da (1) die Reichs-Schakungen/ insonderheit der Reichs-Abschied de anno 1654. § 150. und Kayserl. Wahl-Capitulation art. 19. verb. nicht leichtlich/ den bewandten Umständen nach/ gar deutlich verstaten/ auch denen Mediat-Land-Ständen in solchen Fällen der Kayserl. Allerhöchste Schutz in denselben art. 19. Capitulat. Caesareæ pr. ausdrücklich versprochen ist/ die Mecklenburgische Ritterschafft aber (2) durch die/ gegen die Landes-Verträge und Kayserliche Verordnungen kundbahrlich erpressete übermäßige Contributiones, alleinig aufgelegte Verpflegung der ganzen Russischen Armee und Reichs-



Reichs-kündige/ alle Revenuen der Güter weit übersteigen-  
de Exactiones der Portionum und Monast-Gelder/ und dar-  
auf verhängte gewaltsamste Executiones, dazu notoriè aus  
höchster Noth gedrungen worden; und wir (3) sothane Noth-  
dringliche Klage nomine totius Corporis gehörigen allerhöch-  
sten Orts zu führen/ und Schutz und Errettung zu suchen/  
Vermöge Unfers/dem Corpori der R. und L. geleisteten theu-  
ren Eydes verbunden sind;

Also wird auch quoad II. uns um so viel weniger mit  
Bestand Rechts zu einer Rebellion oder solch criminelles  
Verfahren/ als es Fürstlicher Seits beschrieben wird/ aus-  
geleget werden können/ daß wir uns um die würckliche Voll-  
streckung des/ auf gesagte nothdringlichste Klage/ von Ew.  
Kaysrl. Majestät als allerhöchsten Ober-Richter allerge-  
rechtst-erkandten und angeordneten Conservatorii gehörigen  
aller- und höchsten Orts uns geziemender massen aller-  
und unterthänigst bewerben/ je weniger jemanden zu einem  
Verbrechen gedeutet werden mag/ daß er sich seines haben-  
den Rechts bedienet/ und die ihm zum besten/ zum Schutz  
und Errettung erkandte Urtheil und Richterliche Verord-  
nung zur rechtlichen Execution zu besodern/ sich auf alle er-  
laubte Art und Weise äusserst bestrebet: Zumahl da die zum  
Schutz und Errettung der unschuldigen bedrängten Meck-  
lenburgische Ritterschafft bisher vielfältig ergangene Kaysl.  
Mandata und Dehortatoria so wenig/ als verschiedentlich von  
uns an Sr. Hochfürstl. Durchl. selbst abgelassenes und weh-  
mühtiges Vorstellen/ dieselben von der unerträglichen Be-  
lastigung so gar nicht zu befreyen vermogt/ daß bielmehr  
diese darauf von Zeit zu Zeit notoriè jemehr und mehr zuge-



nommen/ und also die bedrängte Ritterschafft keine andere  
 Hüffe und Errettung von ihrem gänzlichem Verderb und  
 Untergang/ als nur allein von der mächtigen Hand GSt-  
 tes und Ew. Kayserl. Majest. allernädigst. erkandten Con-  
 servatorio hoffen können. Und was würde auch sonst denē wi-  
 der Recht bedrängten Land-Ständen damit geholffen seyn/  
 daß ihnen vermöge derer Reichs-Sagungen erlaubet wäre/  
 über die Bedrückung bey Ihro Kayserl. Majest. und aller-  
 höchste Reichs-Gerichte gegründete Klagen zu führen/  
 wann ihnen auch nicht zugleich frey und zugelassen seyn sol-  
 te/ derer vor sie erkandter Urtheim und rechtlicher Verord-  
 nungen würckliche Execution quovis legitimo & possibili mo-  
 do gehörigen Orts aller- und unterthänigst zu sollicitiren und  
 zu erbitten? Wenn wir aber quoad III. in dem/ allem Ver-  
 muthen nach aufgefangenem Schreiben an des Hrn. Graf  
 Metsch Excellence, als Ew. Kayserl. Majest. Hohen Ministre,  
 den unbeschreiblichen Bedruck des armen Landes gezieh-  
 mend zu erkennen gegeben / und zugleich die von der dem  
 höchst-bedrucktem Lande vorstehenden Krieges-Gefahr/ im  
 Lande gehende/ so wol in geschriebenen als gedruckten Zei-  
 tungen fast Post-täglich weit expressiver und stärker enthal-  
 tene Gerüchte/ so wie uns selbige zu gekommen/ zu Dero  
 Nachricht communiciret haben/ so kan uns eben so wenig sol-  
 ches mit Vernunft und propitio jure, zu einer Rebellion oder  
 criminelles Verfahren ausgeleget werden/ so wenig jeman-  
 den übel gedeutet werden mag/ wann er sich über das ihm  
 dem Ansehen nach überm Haupte schwebende Unglück und  
 seinen gänzlichem Ruin beklaget/ und seinen desfalls haben-  
 den grossen Kummer und Bey-Sorge/ mit etwas Ungedult  
 wegen



wegen der über Verhoffen verzögernden Hülffe/ die endlich  
 viel zu späte/ wenn kein Mittel mehr anschlagen kan / sich  
 einstellen könnte / entdeckt; Als welches denn hierin / von  
 uns/ mit so viel grösserer Unschuld geschehen/ da gesagte Ge-  
 rüchte gar nichts herborgens / sondern/ istgedachter Welt-  
 kundiger massen/ *notoriè* in öffentlich-gedruckten Holländi-  
 schen und Hamburgischen Zeitungen befindlich gewesen.  
 So wenig nun aus gesagten unserm unschuldigen Verfah-  
 ren/ und zur Beybehaltung der Landes-Gerechtsabmen  
 und erlangenden rechtlichen Hülffe geschehenen Pflicht-mäs-  
 sigen Unternehmen/ einiges Verbrechen (weniger noch Re-  
 bellion mit Beyfall Rechtsens zu erzwingen stehet/ so offen-  
 bahr ist auch das ihige violente Verfahren des Fürstl. Mini-  
 sterii, *widerrrecht-* und *unjustificirlich* / da uns so fort bey *In-*  
*sinuation* der *Citation*, wegen ein ganz unerfindlich und in  
 Ewigkeit rechtlich nicht zu überführendes *Crimen*, unser un-  
 gehöret / die Güter *de facto in Possession* genommen / und wir  
 aller unser Haabseeligkeit leider! entsetzet werden: Und  
 erscheinet daraus vielmehr Sonnen-klar / daß uns solches  
 um nichts anders / als daß wir die endliche Vollziehung  
 des allergerechtesten Kayserl *Conservatorii*, noht-dringlich  
 so inständig suchen/ zugefüget werde. Am allerwenigsten  
 aber ist das Verfahren gegen die übrige von der Ritter-  
 schafft mit einigem Schein Rechtsens zu justificiren / da die-  
 selben diejenige Schrifften/ woraus obiges Verbrechen er-  
 zwungen werden will/ weder gemacht noch vorher gese-  
 hen; Folglich/ wann auch gleich (wie doch nicht ist) darin  
 etwas unberantwortliches enthalten seyn könnte / dieselben  
 dennoch daran *notoriè* unschuldig sind: Um des willen aber/  
 daß



daß sie den von ihnen verlangenden Eyd nicht unterschreiben wollen/ welchen sie obgesagter massen/ wider das klare göttliche Verboth Exodi XX. v. 7. & 16. und ohne Verletzung ihrer Ehre und Gewissen nicht unterschreiben können/ ihnen unmöglich mit Beyfall Rechtens oder der gesunden Vernunft/ ihre Güter genommen/ oder sie als *criminel traitet* werden können; Angesehen/einen Christen Menschen/ durch dergleichen Violence zu einem wider Ehre und Gewissen lauffenden Eyd dergestalt zu bezwingen / und dadurch so viele Seelen in äußerste Gefahr und Verzweiflung zu stürzen / ein wol nie erhörtes Verfahren ist. Wie wol aus dem 2<sup>ten</sup> Membro des Eydes selbst so wohl/als auch aus der Fürstl. Benachrichtigung:ic. ic. nunmehr deutlich genug zu ersehen ist / daß durch dieses/ im Römischen Reich unerhörtes Verfahren/ nach vorher erduldeten unzählbaren Bedrückungen der getreuen Land-Stände / die wie Ketten-Glieder auf einander gefolget / nichts anders gesucht werde / als dieselben unter dem Vorwand derer/ wie wohl unrichtig ausgelegter Reichs-Grund-Gesetze/ zudem von jeher intendirten ganz willkührlichen Regiment, mit Verwerffung aller bisherigen Landes-Verfassung/ Reversalen, Verträgen und wohl hergebrachten Gewohnheiten mit einmahl zu bezwingen / im massen sonderlich zu bemercken ist / daß in oft gesagter Fürstlicher Benachrichtigung:ic. ic. und übrigen Fürstl. Seit publicirten Schrifften / allemahl nur bloß hin derer Reichs-Fundamental-Gesetze / und zwar nach der/ in disseitiger gründlichen Widerlegung gewiesener massen gar ungegründeten / weder mit dem klaren Buchstab derer Reichs-Satzungen selbst/ noch



noch mit **Euer Kayserl. Majest.** in A. 1671. allergerechtest  
 ertheilten *Declaration* des **R. A.** de A. 1654. §. Und gleichwie  
 ic. übereinstimmigen Erklärung gedacht / und allein darauf  
 provociret / von denen in specie in Mecklenburg hierüber  
 nachher errichteten Verträgen und wohl hergebrachten  
 Gerechtsahmen der Ritter- und Landschafft / und darüber  
 vielfältig ergangenen / und von **Er. Fürstl. Durchl.** selbst  
 so wohl als auch von **Dero Durchl. Vorfahren** / *testantibus*  
*actis* , vorhin agnoscirten **Kayserl. Urtheln** und **Verord-**  
**nungen** gar nichts erwehnet wird / wodurch jedoch der / nach  
**Inhalt der Reichs-Grund-Gesetze** / **Behueff der Landes-**  
**Defension** zu **Guarnison- und Fortifications-Kosten** von  
**Ritter- und Landschafft** in **Mecklenburg** zuleistender **Bey-**  
**trag** / schon von An. 1701. her / so wohl *ratione quanti als modi*  
 notorie fest gestellet / und bis ein andres gehörig ausgema-  
 chet / durch **Rechts-kräftige Kayserl. Urtheln** bestätigt  
 worden. Zum offenbahren Beweis / daß durch diese uner-  
 hörte gewaltsahme Entsetzung der Güter un alle vorige Be-  
 drückung anders nichts intendiret werde / als nur der **Ritt.**  
**und Landschafft** von undenklichen Zeiten wohl hergebrach-  
 te Gerechtsahme / löbl. Landes-Verfassung / **Reversales**, und  
 von **Kayserl. Majest.** bestätigte **Verträge** mit einmahl  
 umbzustossen und aufzuheben / alle zu deren Aufrechthal-  
 tung ergangene allergerechteste **Kayserl. Erkantniß** und  
**Verordnungen** zu elidiren / und solchergestalt eine ganze  
 willführliche Regierung *de facto* einzuführen; Und hiedurch  
 nun / **Allergnädigster Kayser und Herr!** ist es nunmehr  
 leider! schon mit uns und der nohtleidenden ganzen **Ritter-**  
**schafft** so weit aufs äusserste gebracht / daß Sie und Wir  
 D obge-



obgesagter massen schon aller unser Haab und Güter ge-  
 waltfahmlich entsetzet / vonden Unsrigen verjaget / und gar  
 viele / so nur mit der schlechten Bekleidung / wie sie gegangen  
 und gestanden / sich reteriret / nach so vielen ausgestandenen  
 Bedruck- und Erpressungen aber schon von allen Mitteln  
 entblöset / weder Geld noch *Credit* mehr haben / in der  
 Frembde / fals Sienicht den / ihrem Adelichen Stande un-  
 anständigsten Bettelstab ergreifen wollen / Hunger und  
 Kummer zu leiden gezwungen sind; Wiedavon obige Ben-  
 lagen sub Lit. G. H. & L. ein klahres Zeugniß geben: Über-  
 dem aber so werden die Güter so gar / wie die sub Lit. W. und  
 & X. beygelegte Fürstl. Ordres an die Administratores ergeben/  
 X. denen Geld darauf an Serenisimum, zur Abführung der  
 Months-Portionen zahlenden Creditoribus zur Hypothec  
 offeriret und versichert / auch durch die frembde unordent-  
 liche Administration nunmehr gänzlich verwüstet / und  
 die Unterthanen durch die starcke gewaltfahme Werbung  
 entweder mit Gewalt zu Soldaten gemacht / oder auch  
 aus dem Lande verjaget / angesehen dieselbe ohne einiges  
 Bedencken oder Unterscheid / sie seyn frey oder Leibeigen / al-  
 lenthalben von den Adelichen Gütern / aus den Häusern /  
 durch starcke Commanden von der Milice mit Gewalt weg-  
 geschleppt werden / so daß / da schon an verschiedenen Ohr-  
 ten die Bauren zu der Desperation gebracht worden / daß sie  
 ihre Mit-Brüder / Kinder und Knechte zu verbitten / oder  
 gestalten Sachen nach selbst zuretten sich unternommen /  
 es darüber bereits einiger Orten zur feindlichen Action ge-  
 kommen / dabey von ganzen Commanden Fürstl. Milice auf  
 die Bauren Feuer gegeben / einige todt geschossen / und viele  
 tödt:



tödtlich blesiret / und solchergestalt die Blut-Schulden übers Land noch so vielmehr gehäuffet worden / als aus dem sub Lit. Y. beygelegten Documento, und dem sub Lit. Z. adjungirten Bericht des von Ferbern zu Verchentien im Ambte Stavenhagen nicht ohn Erstaunen zu ersehen ist; wodurch das Land von denen entflüchteten Einwohnern ganz entblöset und zur Einnde gemacht wird. Und wie Wir bey so bewandten Umständen und der täglich jemehr und mehr vernehmenden Krieges-Zurüstung und Anschaffung grosser Menge von Sätteln / Stiefeln und dergleichen uns nicht anders vorstellen können / als daß endlich die gesambte / von denen Fürstl. Commissariis obgesagter massen in so genaue Obacht und Verwahrung genommene Rutsch- und andere gute Pferde von denen in Possession genommenen Adelichen Gütern wegzunehmen / damit die Fürstl. noch unberittene Dragoner und Reuter auszurüsten / und solchergestalt demnegst / wann der offenkündigen Unsicherheit halber / so wenig Wir / als die übrige von der Ritter-schafft auf die ergangene Citations Uns werden in Versohn sistiren können / so denn die / in der Fürstl. Benachrichtigung ꝛ. ꝛ. Wir haben auch ꝛ. ꝛ. enthaltene harte Drohungen unter Vorwand des daselbst angeführten dazu nicht applicablen § 15. Kayserl. Wahl-Capitulation mit dem härtesten gewaltsahnten Verfahren gegen die hinterlassene Adelige Frauens / Kinder und Domestiquen, auch deren Güter und Unterthanen zum würcklichen Effect zu bringen / und solchergestalt die schon lang gequälte unschuldige Ritter-schafft mit einmahl völlig zu Boden zu richten werde gesucht werden / wann nicht der allmächtige Gott und Ew. Kayserl. Majest. sothanem unerhörten entsetzlichen Unternehmen vor der Zeit / Maas und Ziel zu setzen allergnädigst geruhen solten.

Y:  
Z:

Gleichwie nun aber im Heil. R. Reich noch wol kein Exempel zu finden ist / daß Land-Stände einer ganzen Provinz / und so viel hundert Adelige Familien / auf Gott / ihre gerechte Sache und Ew. Kayserl. Majest. so vielfältig vor sie ergangene allgeregteste Aussprüche und Verordnungen deren allerhöchsten Authorität und angeordnetes Conservatorium sich verlassende / gleichwol darüber von allem dem ~~Ihrigen~~ verjaget / zu Grunde gerichtet / und ganz Hülf- und Rett-los gelassen worden: Und Wir also umb so viel weniger



Dasselbige Exempel zuerst unter Ew. Kayserl. Majest. so Glorwürdigen Herrsch- und Regierung höchst unglücklich beleben zu dürfen/ uns Dero Preiß- würdigsten Gloir und Gerechtigkeit nach nicht vorstellen können; So nehmen zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Thron Wir und Unsere Mit-Brüder die nothleidende Mecklenb. Ritterschafft abermahl Unsere allerunterthänigste Zuflucht/ und bitten Zueßfällig/ Ew. Kayserl. Maj. geruhen umb die Barmherzigkeit Gottes willen/ sich der nunmehr leider! schon aufs äußerste gekommenen Noth und unbeschreiblichen Jammers der unschuldigen Mecklenburgischen Ritterschafft/ mit zulänglichem Nachdruck/ allergnädigst und schleunigst anzunehmen/ desfalls an die Hohe Herrn Conservatores, Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien/ und Hoch-Fürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneb. ein abermahliges Kayserl. Excitatorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung des zu Unserm Untergang leider! noch gänzlich cessirenden Kayserl. Conservatorii allergnädigst ergehen zu lassen/ und darin das Conservatorium auf die nachher erfolgte gegenwärtige und noch ferner verübende gewaltthätige Facta allergnädigst und dahin zu extendiren/ daß die omnimoda Restitutio cum omni causa, denen Rechten nach/ ihnen allen und uns vollkömmllich angedene/ auf den / obwohl nicht hoffenden ferneren Verzögerungs-Fall aber/ solche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreifen/ dadurch Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Authorität im H. Röm. Reich bey behalten/ und so viel hundert unschuldige Adelige Familien/ durch Beystand des Höchsten/ am kurhesten und schleunigsten/ annoch vor ihrem gänzllichen Untergang/ mächtigst errettet werden mögen. Vor welche Kayserl. Gnade Wir und so viel 100. nothleidende arme Adelige Familien/ von Gott dem Allerhöchsten/ die Befest- und Bestätigung Dero Kayserl. Trohns bis an das Ende der Welt/ steten Sieg und glücklich erwünschten Frieden/ unablässig erbitten/ und mit Preiß- würdigster Erhebung Dero allgerichtigsten Errettung in allerunterthänigster Devotion ersterben werden.

Ew. Kayserl. Majest.

Mageburg/ den 18. May. 1718.



An  
Ihro Römisch Käyserl.

auch  
in Hispanien / Hungarn und Böhheim  
Königl. Majest.

Allerunterthänigste

**SUPPLICATIO**

pro plenis appellationis procesibus & proroga-  
tione fatalium ad 3. menses cum imploratione humillima pro Cle-  
mentissime decernendo Mandato S.C. pœnali Cassatorio  
inhibitorio & de restituendo cum omni causa,

Anwalts  
der Mecklenburgischen Ritter- und  
Landschaft Appellanten,

contra  
Des Herrn Herzogs zu Mecklenburg  
**CARL LEOPOLD**

Fürstl. Durchl.  
APPELLATEN,

*In puncto diversorum gravaminum &c.*

D 3

Aller-



Allerdurchlächtigster / Großmächtigster / und unüberwindlichster  
**Römischer Kaiser** /  
Auch in Hispanien / Hungarn und Böhheim  
König.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

**S**ie W. Kayserl. Majest. haben so wohl die Land-Räthe und Deputirte der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum Engern Ausschuß in ihren allerunterthänigsten Anzeigen vom 18<sup>ten</sup> May und 13. Augusti, a. c. als auch derselben Untwald durch verschiedene allerunterthänigste Supplicationes pro Processibus &c. allerunterthänigst wehmüthigst vorgestellet / welchergestalt des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Carl Leopold Fürstl. Durchl. (1) denen Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß / wegen ihres / zu Venbehaltung der Landes-Gerechtsahmen und Erlangung der würcklichen Execution des allergerechtesten Kayserl. Conservatorii geschenehen Pflicht-mäßigen Bornehmens / und desfalls zum Druck beforderten Schrifften / einen gar ungegründeten Fiscalisch. Peinl. Proceß formiren / Sie / wie wohl Gott Lob! ohne einigen-Grund Rech- tens / vor Rebellen &c. &c. declariren / und ihnen ihre Gü-  
ter



ter und Haabfeeligkeit unerhörter Weise de facto wegnehmen. (2) Einen / wider Gott und das Gewissen / auch die Landes-Gerechtfahme lauffenden Eydlichen Revers unter militairischer Gewalt von denen Ubrigen von der Ritterschafft erfordern. Und (3) denen jenigen / welche sich Gewissens halber zur Unterschrift sothanen Eydlichen Reverses nicht verstehen können noch wollen / ihre Güter / gleich als dem Engern Ausschuß / de facto weg- und darauf Possession nehmen lassen / so gar / daß auch (4) ohne Unterscheid diejenigen Güter mit occupiret worden / welche nicht denen Adelichen Männern / wovon man die Unterschrift des Eydlichen Reverses begehret / sondern denen Adelichen Frauens zugehören / welche solche entweder als *allodial* von ihren Eltern eigenthümlich ererbet / oder auch vermöge des darauf habenden Mecklenburgischen Erb-Jungfern Rechts besessen / auch bey solcher gewaltsamen Occupirung überhaupt auf derer Adelicher Frauens *ratione dotis & illatorum* in denen Gütern habendes *Ius retentionis* nicht die geringste Reflexion genommen / sondern sie / dessen ungeachtet / gleich ihren Männern / aus der Possession derer Güter verstoßen / und denselben Fürstl. Administratores vorgesezet worden.

Gleichwie nun die höchstbedrängte Mecklenburgische Ritterschafft durch dieses enorme Verfahren schon von allen ihren Haab und Gütern verjaget worden / so / daß selbige der blossen Disposition des Fürstl. Ministerii haben überlassen werden müssen / und solchergestalt bereits aufs allerhöchste graviret worden ; So hat auch das Fürstl. Ministerium , nach seiner nunmehr leider ! überall gehender

Vio-



Violence, kein Bedencken getragen / Anwalds Principales die höchst-bedrängte Ritterschafft / wegen ihrer Güter und Unterthanen so wohl / als auch wegen ihrer Landes-Bedienten und Acten, ja wegen ihrer und derer Ihrigen Verfohnen selbst noch ferner so vielfältig und unjustificirlich zu beschweren / daß solches alles zu specificiren fast zu weitläufftig seyn dürfte; Worunter denn insonderheit mit begriffen (5) die gewaltsahme Werbung im Lande / und in specie auf denen Adelichen Gütern / wovon die sub Lit. A. & B. anliegende Documenta, zum Exempel von des von Ferbers und des Obristen von Bärners Gütern zeugen. (6) Die Eigenmächtige / nach blossen Belieben des Fürstl. Kriegs-Commissariats regulirte aber gegen den klaren Inhalt §. 3. Recessus de anno 1701. lauffende Aufbietung derer Adelichen Unterthanen zur *Fortifications*-Arbeit / Inhalts derer sub Lit. C. & D. anliegender Fürstl. Mandatorum. (7) Des Fürstl. Geheimbten Raths Schöpfers / unter Beystand einer starcken Wache Fürstl. Milice de facto unternommene Visitation des Einnehmens der Ritterschafft des Ampts Güstrau Behausung / Exigirung der Ritterschafftlichen Brieffschafften / und deren eigenmächtige Durchsuch- und Versiegelung etc. welche aus dem sub Lit. E. beyliegenden Extract-Schreibens zu ersehen ist. (8) Die unjustificirliche Arrestir- und gefängliche Wegführung der Ritter- und Landschafft Vice-Einnehmers beim Land-Kasten / Johann Eylers nach Dobran / welche der sub Lit. F. beyliegenden Extract Schreibens zeigt. (9) Die gewaltthätige Visitation des Land-Syndici, Johann Caspar Stevers / und anderer Leute Häuser in Rostock / umb desselben deponirte



ponirte Coffres, und de facto geschenehene Wegnehmung derer von dem Land-Syndico in Verwahrung gebrachter Landes-Acten und Land-Tags-Protocollen, so aus dem gleich jetzt sub Lit. F. angeführten Extract-Schreibens aus Rostock gleichfals mit mehren zu ersehen ist; Und endlich (10) das fast entsetzliche/wieder die von der Ritterschafft und deren Frauen und Kinder/ an die Administratores derer Adelichen Güter sub dato den 25. Junii a. c. abgelassenes gedrucktes / sub Lit. G. in Copia beyliegendes Patent, darindenen Fürstl. Administratoribus gebothen wird/ denen von der Ritterschafft als Eigenthümern und bisherigen Possessoren derer Adelichen Güter (wann sie nicht den Endlichen Revers unterschreiben / und sich solchergestalt dem mero arbitrio des Fürstl. Ministerii submittiren würden) und insonderheit auch dereu Frauen und Kindern / von ihren eigenen Gütern / weiter nicht das geringste an *subsistence* und nothdürfftigen Unterhalt reichen / oder abfolgen zu lassen / oder zum Gebrauch zu verstatten: **W**assen Sie keines weges länger geduldet werden solten; Welches denn nachgehends durch das sub Lit. H. beyliegende gedruckte Edict vom 5. Julii a. c. dahin noch so viel deutlicher unehörter Weise exprimiret worden / das die von der Ritterschafft / welche den / wieder Gott und das Gewissen lauffenden Endlichen Revers zu unterschreiben / sich Gewissens halber und mit allem Zug Rechtens weigern/nach Inhalt vorgesagten Patents vom 25. Junii, in gesambten Mecklenburgischen Landen nicht ferner geduldet / oder ihnen darin einiger Aufenthalt verstattet / sondern/wann Sie sich im Lande würden betreten lassen / wider ihre

E

Per-



Persohnalles dasjenige verhänget werden solle / was in solchem Fall die Rechte ( scilicet gegen Rebellen / davor man Sie wider alle Rechte halten will ) statuiren; Und daß niemand im Lande Sie auf einige Weise hegen oder unge- ringsten beförderlich seyn / noch mit ihnen *Communication* pflegen solle: Immassen solche Gravamina in der / dem un- ten beyliegenden Instrumento Appellationis inserirten Sche- dula mit mehren vorgestellet worden.

Ob nun zwar diese und dergleichen enormia facta, wider alle Rechte / an sich null und nichtig / und so gar handgreifflich unjustificirlich sind / daß / nachdem die Land- Rätthe und Deputirte zum Engern Ausschuß / auch sol- ches alles in ihren anfangs gemeldten allerunterthänigst- wehmüthigsten Anzeigen vom 18<sup>ten</sup> May und 3<sup>ten</sup> Augusti a. c. allerunterthänigst vorgestellet / und mit beygelegten Documentis bescheiniget haben / Anwalds Principales zu Euer Kayserlichen Majestät Welt- gepriesenen Gerech- tigkeit die allerunterthänigste Zuversicht hegen / daß nach dem allerunterthänigsten *Petito* auf solches alles die aller- gerechteste *Extension* des schon allergnädigst verliehenen *Conseruatorii* erfolgen / und solchergestalt Anwalds Prin- cipales, brevisfima via aus allen ihren Nöthen werden errettet und plenissime restituiert werden. Damit aber auch von solchen widerrechtlichen Beschwerden keines einige Krafft Rechtens ergreifen möge; So haben An- walds Principales ihren Pflichten gemäß zu seyn befunden / auch davon Inhalts sub Lit. I. beyliegenden In- stru-



strumenti Appellationis, an Ew. Kayserlichen Majestät <sup>K.</sup>  
 und Dero Hoch-preißlichen Reichs-Hoff-Rath Appel-  
 lationem allerunterthänigst zu interponiren / welche / gleich-  
 wie Sie Inhalts sub Lit. K. beyliegenden Documenti ge-  
 hörig intimiret worden / Anwald nunmehr hiedurch zu  
 rechter Zeit allerunterthänigst hat introduciren sollen; Und  
 gelanget solchemnach an Ew. Kayserlichen Majestät  
 Anwolds Principalen der Mecklenburgischen Ritter- und  
 Landschaft allerunterthänigstes Flehen und Bitten/  
 Sie geruhen allergnädigst auch dieser diversorum grava-  
 minum halber plenos appellationis Processus Citationem,  
 Inhibitionem & Compulsoriales zu ertheilen / zuvorderst  
 aber ein allergerechtestes ernstliches Mandatum S. C.  
 poenale Cassatorium, Inhibitorium & de restituendo cum omni  
 causa, wieder des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Carl  
 Leopold Fürstl. Durchl. forderlichst ergehen zu lassen/  
 oder auch denen bewandten Reichs-kündigen der Sa-  
 chen Umständen nach solche schleunige Rechts-Hülffs-  
 Mittel allergnädigst zu ergreifen und zu verfügen / da-  
 mit die gewaltsahme Werbung im Lande und auf denen  
 Adelichen Gütern / wie auch die Ausbietung derer A-  
 delichen Unterthanen zur Fortifications-Arbeit gänzlich  
 eingestellt / der dadurch bereits veruhrsachter Schade er-  
 setzet / dem Land-Syndico und Landes-Einnehmern we-  
 gen der respective Arrestir- und Visirung ihrer Häuser  
 rechtmäßige Erstattung geschehen / insonderheit die weg-  
 genommene Landes-Acta und *Protocolla* unbeschädigt restitui-  
 ret / das Mandatum vom 25<sup>ten</sup> Jun. a. c. und Edictum vom 5.



Julii a. c. völlig casfiret / Anwalds Principales in den geru-  
higen und sichern Besiz- und Nutzung ihrer Haab und  
Güter wiederumb eingesezet / und Sie solchergestalt cum  
fructibus perceptis & percipiendis & cum omni causa plenissi-  
mè allergerechtest außs schleunigste restituiret werden mö-  
gen: Inzwischen aber zu weiterer Deducirung des Libelli  
Appellationis der bekandten bedrängten Landes-Conjun-  
cturen halber die Fatalia noch auf 3. Monath allergnädigst  
zu prorogiren. Worüber und was sonst noch heilsah-  
mer und besser hätte gethan werden sollen / können oder  
mögen / Sacra Vestra Cæsareæ Majest. Augustissimum &  
summum judicis officium humillime implorando.

Dat. den 27. Augusti

1718.

An



An  
Ihro Römisch Kaiserl.

auch  
in Hispanien / Hungarn und Böhheim  
Königl. Majest.

Merunterthänigste

SUPPLICATIO

pro procesibus appellationis respectivè ad Cau-  
sam & Clementis. prorogatione fatalium ad 2. menses, cum im-  
ploratione humillima pro Clementissimè decernendo Mandato  
S.C.pœnali attentatorum Revocatorio, Cassatorio, Inhibi-  
torio & Restitutorio cum omni causa,

Anwalts

der Mecklenburgischen Ritter- und  
Landschafft Appellanten,

contra

Des Herrn Herzogs zu Mecklenburg  
CARL LEOPOLD  
Fürstl. Durchl.

Und respective den Obrist-Lieutenant Joachim von Moltken auf  
Ridsenau und den von Freyburg auf Brüel Erbgesessen  
APPELLANTEN,

in puncto des den 21. Junii 1718. zu Sternberg gehaltenen Land-Tages und dar-  
auf vorgenommenen gravaminum in specie mit attentirlicher Aufführung neuer so genandter  
Land-Räthe/Obtradirung eines neuen Landes-Siegels/ Verbrennung der Schrift-  
ren und Publicirung eines höchst nachtheiligen Landtag-Schlusses.

E 3



Allerdurchlächtigster / Großmäch-  
tigster / und unüberwindlichster  
**Römischer Kaiser** /  
Auch in Hispanien / Hungarn und Böhem  
**König.**

Allergnädigster Kaiser und Herr!

**L** W. Kaiserl. Majest. geruhen aus der Land-Kä-  
the und Deputirten der Mecklenb. Ritter- und Land-  
schaft zum Engern Ausschuss sub dato den 18. Maji  
und 13<sup>ten</sup> Aug. a. c. eingereichten Allerunterthä-  
nigst-wehmüthigsten Anzeigen ic. ic. sowohl / als auch aus  
Anwalds derselben höchst-bedrängten Ritter- und Land-  
schaft neulichst eingebrachten verschiedenen Allerunterthä-  
nigsten Supplicationibus pro procesibus Appellationis & Man-  
datis S. C. restitutorii &c. sich in Allerhöchsten Gnaden zu-  
rück zu erinnern / welcher Gestalt fast die ganze Nothlei-  
dende Mecklenb. Ritterschafft / unter dem gar nichtigen  
Vorwand einer Rebellion und Erforderung eines wieder  
Gott und Gewissen / auch wieder die Landes Gerechtsah-  
me lauffenden / von ihnen zu unterschreibenden Endlichen  
Reverses, bey dessen Rechts-befugter und Gewissenhafter  
Weigerung schon am 27<sup>ten</sup> April a. c. und in folgenden Ta-  
gen durch grosse Fürstl. Commissiones mit bey sich haben-  
der Milice, aller ihrer Haab und Güter uhrplötzlich de facto  
ent-



entsetzet / aus dem Lande verjaget und dadurch das Land und sonderlich die Ritterschafft in die alleräusserste *Confusion*, Schrecken und Unsicherheit gesetzt worden / so daß in solcher Noth fast niemand im Lande gewußt / woran er stünde / was er anfangen / oder wie er ihm selbst und denen seinigem rathen oder helfen solle? Nichts destoweniger aber muß Anwald in allertieffster Unterthänigkeit hiedurch vortragen / wie das Fürstl. Mecklenb. Ministerium dennoch eben diesen so gar verwirreten Zustand des Landes / am beqvemsten und ihrer intention am convenablesten gefunden / darin einen allgemeinen Landtag zu halten / wodurch Anwalds Principales sowohl in Corpore, als auch die Land-Räthe / Land-Marschalle und Deputirte zum Engern Ausschuß in specie (*salvus sit respectus Serenissimi*) auf vielfältige unjunctificirliche Art und Weise graviret / unverantwortlich schmerzempfindlich öffentlich beschimpffet / und / weil dabey anders niemand / als welcher sich durch Unterschrift des Endlichen Reverfes dem mero arbitrio des Fürstl. Ministerii mancipiret / zugelassen / die bisherige Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß abgesetzt / und diejenige / wieder welche das Corpus der Ritter- und Landschafft an Ew. Kaysersl. Majest. allerunterthänigst appelliret hat / dennoch als Land-Räthe einzuführen / eine höchst-schädliche Trennung unter der Ritterschafft zu machen / und solcher Gestalt mit Umstossung der bisherigen Landes-Verfassungen / wohlhergebrachten Landes-Gerechtsahmen / und darauf erlangter Kaysersl. Verordnungen in solcher Confusion mit einmahl zu den Zweck des intendirenden arbiträren Dominats zu gelangen / gesucht worden.

Denn



Denn zu dem Ende ward

I.) sofort wider die bisherige beständige Observance, bey dem Ausschreiben zu gesagten Land-Tag eine höchst-nachtheilige Trennung und Unterscheid unter denen von der Ritterschafft gemacht: indem an diejenige/welche den Endlichen Revers zu unterschreiben sich hatten bewegen lassen/die Fürstl. Ausschreiben zum Landtag bisher gebräuchlicher massen unter dem Fürstl. Insiegel verschlossen und in rubro & nigro mit denen Expressionen von lieben Getreuen/ an diejenige aber/ so den Endlichen Revers zu unterschreiben sich geweigert/dieselben ungewöhnlicher massen in *forma patenti* und mit gänzlicher Auslassung gesagter gnädiger *Expressionen* abgelassen / überdem auch an die Land-Marschälle durch gar ungewöhnliche Citationes bey Verlust ihrer / obgleich erblichen Landes-Chargen, im gleichen der Land-Syndicus bey Verlust seines Dienstes/zum Land-Tag gefordert wurden/ wie davon die sub Lit. A. & B. anliegende 2. diverse Ausschreiben an die von der Ritterschafft / und sub Lit. C. & D. anliegende respectivè an die Land-Marschälle und den Land-Syndicum ergangene Citationes mit mehren zeugen:

Ob nun zwar Anwalds Principales dieses / und die offenkündige Unsicherheit und höchst-verwirrten Zustand des Landes / da schon die Land-Räthe / Land-Marschälle und grösser Theil der Ritterschafft / gleich als Rebellen, unjustificirlicher weise von Haus und Gütern und aus dem Lande verjaget worden / und wie bey so thanem unerhörtem gewaltsamen Verfahren unmöglich einige Sicherheit und Land-Tägliche Freyheit der Stimmen und Consultationen zu hoffen sey/ samt verschiedenen andern Ehehafften und legalen



galen Entschuldigungs-Ursachen Sr. Fürstl. Durchl. in dem  
sub Lit. E. gedruckt beyliegendem Memoriali unterthänigst E.  
vorgestellet / und dannenhero / auf Ew. Kays. Majest.  
sub dato den 14. Septembr. 1716. sub expressa comminatione  
eventualis cassationis & annullationis ergangenes Mandatum  
inhibitorium dergleichen Land-Tag bis zum recuperirten Ru-  
he-Stande auszusetzen / sich feyerlichst beruffende / die Proro-  
gation des Land-Tags unterthänigst gesucht; So ist deñoch

2) derselbe am 21<sup>ten</sup> Junii a. c. bey einer geringen  
Anzahl von der Ritterschafft und Anwesen grössesten Theils  
solcher Personen eröffnet worden / welche / Inhalts sub Lit.  
F. beyliegender Liste / sich gegen die an Ew. Kays. Majest. F:  
interponirte Appellation, per insigne attentatum vor Land-  
Räthe aufgeföhret / und welche den wider Gott und das  
Gewissen / auch aller Landes = Gerechtsahme lauffenden  
Bydlichen *Revers* zu unterschreiben sich bereden lassen / oder  
welche auch gar mit keinen Gütern im Lande angeessen / oder  
welche auch in würclichen Fürstlichen Militair-Diensten ste-  
hen / und selbst die Ritterschafft von ihren Gütern mit de-  
possediren geholffen / oder auch sonst auf denen Land-Tä-  
gen kein Votum haben; Und ist denenselben

3) die sub Lit. G. beyliegende Proposition publiciret / darin G:  
s. I. die Land-Räthe un̄ Deputirte zum Engern Ausschuss / wel-  
che / ihren dem Corpori der K. und L. geleisteten Eynden und  
Pflichten nach die Beybehaltung der Landes Gerechtsah-  
men un̄ endliche Erlangung der Execution des allergerechte-  
sten Kays. Conservatorii sich angelegen seyn lassen / ohne ei-  
nigen Grund Rechtens einer öffentlichen Rebellion beschuldi-  
get / und gegen der unzertrennlichen Union, eine höchst-

ſ

schäd=



schädliche Dismembration der Land-Stände zu machen gesucht.

§. 2. Mit Verwerffung des/ von Ew. Kays. Ma-  
jest. bis ein anders ausgemachet/ bestätigten Recessus de An.  
1701. und darin stipulirten Quanti & Modi Contributionis,  
eine ganz neuerliche Contribution von 9000. Portionen ver-  
kündiget.

§. 3. Die Absetzung derjenigen Land-Räthe/ welche  
sich der Landes-Noth und Conservation der Landes-Ge-  
rechtsahmen bisher Pflichtmäßig und getreulich angenom-  
men/ und dahero ohne Rechts-begründete zulängliche Ur-  
sache dergestalt mit Recht nicht abgesetzt werden können/  
und die Constituirung anderer vielleicht simpliciter nach dem  
Willen des Fürstl. Ministerii sich accommodirender Land-  
Räthe proponiret.

§. 4. Anstatt der Land-Marschalle/ welche/ und dero  
Familien, mit solcher Landes-Charge Erblich beliehen/ und  
also ihres juris quæsitii dergestalt mit keinem Zug rechtens ent-  
setzet werden mögen/ andere im Vorschlag zu bringen/ im-  
gleichen statt des gegenwärtigen Land-Syndici, welcher al-  
lein von Ritter- und Landschafft angenommen/ und also von  
niemand als denenselben mit Zug removiret werden mag/ ei-  
nen andern vorzuschlagen verlanget/ und endlich

§. 5. Um die intendirte Trennung der Ritterschafft so-  
vielmehr zu facilitiren/ denenjenigen/ welche mit Hindan-  
setzung der Gerechtsahmen des Vaterlandes sich dem mero  
arbitrio des Fürstl. Ministerii unterwerffen würden/ die Porti-  
on zu 2 $\frac{1}{2}$ . Rthlr. gelassen/ da die übrigen 3 $\frac{1}{2}$ . Rthlr. Monath-  
lich erlegen sollen/ wie auch eine Remission an Portionen auf  
die



die 2. Monathe Julium und Augustum versprochen worden; wie solches in der Land-Rathe und Deputirten zum Engern Ausschuß sub dato den 13<sup>ten</sup> Aug. a. c. eingereichten Allerunterthänigst-wehmüthigsten Anzeige auf jedem Punct mit mehrer bereits vorgestellet worden/dahin sich Anwald beziehet:

Welches alles denn Handgreifflich nur dahin abziehlet / um diejenigen / welche annoch vor den Riß stehen / und ihres Vaterlandes Jura rechtlicher Art nach / defendiren / völlig abzuschaffen / und solcher Gestalt mit denen wenigen sich besagter massen accommodirenden unter dem Nahmen der Ritter-und Landschafft alles nach Willen beschliessen und einrichten zu können.

Inmassen denn auch zu dem Ende

4) Um nur die/vor der Conservation der Landes-Gerechtsahmen und Erlangung des allergerechtesten Kayserl. Conservatorii sich Pflichtmäsig bearbeitende Land-Rathe und Deputirte zum Engern Ausschuß so vielmehr öffentlich zu prostituiren und verhasst zu machen / so fort bey Anfang sothanen Land-Tages / nicht allein die zu innocenter Darlegung der Gerechtsahmen der Ritter-und Landschafft und dagegen Fürstl. Seits vornehmender unerträglicher Bedrückung von ihnen im Druck herausgegebene fernerweitige klare *Demonstration der Enormität und wahren Unmöglichkeit der itzigen Fürstl. exigirten Prestationum &c. &c.* mit dabey gelegter Schemata Appellationis an Ew. Kayserl. Majest. Fürstl. Edicto und Rescripto, auch an Sr. Fürstl. Durchl. abgelassenen unterthänigsten Memorial &c. sondern auch derselben oben sub Lit. E. beyliegendes unterthänigstes an Sr. Fürstl. Durchl. gegen den Land-Tag abgelassenes Ent-



schuldigungs-Memorial, samt daran gedrucktem eventualen Protestation-Schreiben an die Erscheinende von Ritter- und Landschafft etc. etc. zu des Engern Ausschusses Schmerzlichster Ehren-Kränckung / nicht allein zu Sternberg / sondern auch zu Rostock / Güstrow / Parchim und Schwerin auf öffentlichen Marckt durch den Büttel herbrandt / und sie dabey / obgleich ganz unschuldig und ohne Grund Rechtens / mit denen schmerzlichen Ehrenrührigen Expressionen beleet worden / wie aus dem sub Lit. H. beyliegendem auf sothanen Land-Tage zu Sternberg gehaltenem Protocollo pag. 4. & 42. seqq. zu ersehen ist: dahingegen

5) An derer rechtmässigen / dergestalt prostituirten Land-Räthe Stellen / der Obrist-Lieutenant Joachim von Moltken auf Ridsenau und der von Freyburg auf Brüel bey dem Land-Tage / inhalts gesagten Protocolli pag. 1. 4. 14. 18. 36. &c. vor Land-Räthe ausgegeben worden / da jedoch von deren / in Anno 1716. geschenehenen gravirlichen Erwehl- und Bestellung zu Land-Räthen / die Ritter- und Landschafft an Ew. Kayserl. Majest. hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigst appelliret hat / auch derentwegen in instantia appellationis noch würcklich lis pendens ist: Dannerhero dieses nicht allein Fürstl. Seits pro insigni attentato zu halten / sondern auch

6) Von seiten genandter 2. Persohnen ein unberantwortliches attentatum ist / daß dieselben zur Verachtung der / an Ew. Kayserl. Majest. hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath ihrentwegen interponirten Appellation und zum / größtesten Nachtheil derer Landes-Gerechtfahmen / sich inhalts Protocolli pag. 1. 2. 5. 6. 8. 23. 24. 25. & 33. unternommen haben / bey diesem



diesem Land=Zage sich als Land=Rätthe aufzuführen/ und solche nunmehr zu nennen und nennen zu lassen: Da sie jedoch / obgleich sie schon vor 2. Jahren dazu gravirlich bestellet worden/ dennoch sothaner Function und Tituls sich auf denen vorherigen Land=Zagen und sonsten / auch so gar noch Anfangs dieses Land=Zages in dem sub dato den 22. Jun. a. c. an den Engern Ausschuß abgetassenem Schreiben / und in der unten beyliegenden unterthänigsten Antwort der Land=Stände vom 25. Jun. auf der Fürstl. Land=Zags Proposition noch bis daher enthalten gehabt.

Gleichwie aber das Fürstl. Ministerium aus der hon denen von Ritter- und Landschafft auf dem Land=Zag versamleten / auf die Land=Zags Proposition abgegebenen unterthänigsten sub Lit. I. in Copia beyliegenden Antwort/ dar-<sup>I.</sup> in sie ihre geringe Anzahl / wenige Erfahrung in Landes=Sachen / die Noth des Vaterlandes und erlittene Drangsaalen / und wie sie noch dazu schon auf diesem Land=Zag bey ihren Consultationibus, durch die Verbrennung der gedruckten Schrifften des Engern Ausschusses / und durch die harte und barte angeführte Comminationes derer Abgesandten in solche Consternation und Verwirrung gesetzt / daß zu dem wahren Wohl des Vaterlandes etwas zu beschliessen / sie nicht im Stande wären / unterthänigst vorgestellet / und dannhero auch in Ansehung der eingelauffenen Protestation des Stargardischen Cräyses / um die Prorogation des Land=Zages / unterthänigst gebeten / wohl abgesehen / daß es auch noch bey so gesinnter Versammlung und allein mit denen / allem Ansehen nach expresse nur hiezu per attentatum aufgeführten bermeynten Land=Rätthen / auch sonst nicht di-  
rectè



rectè zu seiner Intention, hielte weniger noch zur Absetzung derer rechtmäßigen Land-Räthe und Deputirten zum Engern Ausschuß/ imgleichen derer Erb-Land-Marschälle/ wie auch des Land-Syndici würde gelangen können; So hat es dasselbe durch eine sonderbahre Invention und andere Wege per indirectum zu effectuiren gesucht/indem zuerst die Fürstl. Abgesandten vermöge Protocolli pag. 2. 5. 6.

7) Denen Anwesenden von der Ritter-Schafft ein neues Landes-Siegel offeriret / welches zwar den rechtem gebräuchlichem Siegel gleich/ jedoch aber anstatt der darin befindlicher Zahl 1623. hierin 1718. gesetzt ist) und solches in Landes-Angelegenheiten zu gebrauchen befohlen/ und verbothen hinkünftig unter dem alten bisher gebräuchlichen Landes-Insigel / welches denen rechtmäßigen Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß in Landes-Angelegenheiten zu gebrauchen von Ritter- und Landschafft anvertrauet ist/ und indessen gerubigen Possession und Gebrauch sie sich befinden/ weiter etwas anzunehmen und zu erbrechen: Umb solcher Gestalt denen Land-Räthen un Deputirten zum Engern Ausschuß alle Communication mit dem Lande und ihren Mit-Ständen abzuschneiden und sie per indirectum gleichsam unbermerckt aus der possession ihrer Function heraus zu setzen / und hingegen denen attentirlich aufgeführten bermeynten Land-Räthen/ durch ein Landes-Siegel ein publicques Ansehen zu verschaffen/ und ein solches Landes-Siegel sowohl im Lande / als auch außershalb im Gange zu bringen/welches man zu seiner freyen Disposition habe / und demnegst darunter alles / was man nur wolte/ unter dem Nahmen der Ritter- und Landschafft ausfertigen lassen



lassen könnten: immaffen denn auch solches die untrügliche Erfahrung schon bey diesem Land=Tag gelehret hat/ da die so genandte Land=Räthe und Anwesende von Ritter- und Landschafft inhalts obigen *Protocoll* pag. 31. & 32. *seqq.* item p. 35. & 38. durch die sollicitationes und unaufhörliche Bedrohungen derer Fürstl. Gesandten/ schon so gar zu der Resolution gebracht worden/ ein höchst verfängliches nachtheiliges Schreiben/ unter dem vermeynten neuen Landes Insiel/ an die rechtmäßige Land=Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß nach Rakeburg abzulassen: welches jedoch/ weil man ihnen endlich gar die Worte/ derer sie sich bedienen sollten/ vorschreiben wollen/ hierüber noch nachgeblieben.

Weil nun aber noch viele von denen Anwesenden von der Ritter schafft/ das unter dem neuen Landes=Siegel hervor liegendes gefährliches/ dem Lande fatales Vornehmen wohlerspürten und es dannenhero in der Versammlung dahin brachten/ daß demselben *contradiciret* und solches anzunehmen anfänglich *refusiret* wurde; So ward hierauf denenjenigen/ welche den offtgesagten Eydlichen Revers unterschrieben hatten/ von denen Fürstl. Gesandten inhalts *Protocoll* pag. 3. 5. 8. 16. & 20. öffentlich und schriftlich *declariert*/ daß/ fals Sie das Siegel anzunehmen sich weigern würden/ sie denen übrigen (ohne Grund) vor Rebellen gehaltenen/ gleich geachtet/ und wieder sie gleich als wieder jene verfahren werden sollte/ wieder welche *criminaliter* auf Ehre/ Leib und Leben/ Haab und Guth *agiret* würde.

Diesenigen aber/ welche den Eydlichen Revers nicht unterschrieben gehabt/ ward

8) derselbe auf dem Land=Tag zu unterschreiben vorgeleget / und wie dieselben sich dessen mit



mit allem Zug Rechtens und Gewissens halber weigerten/  
 wurd denenselben sowohl inhalt's Protocolli pag. 8. & 11. per  
 Notarium, als auch durch die in Protocollo p. 11. befindliche  
 schriftl. *Declaration* derer Fürstl. Abgesandten / befohlen /  
 sich derer Land-Tags Consultationen und Versammlungen  
 zu enthalten / und sich nur von binnen weg zu begeben / und  
 daß sie solcher Gestalt denen Landes-Handelungen ferner  
 nicht beyzuwohnen hätten / ihnen angedeutet. Nichts desto  
 weniger ward dennoch in eben derselben *Declaration* in fine  
 pag. 12. dieser Land-Tag ein freyer Land-Tag genandt / da-  
 von man jedoch diejenigen / welche sich eines freyen Landtäg-  
 lichen *Voti* nur im geringsten bedienen und nur einiger mas-  
 sen auf die Beybehaltung derer Landes-Gerechtsahmen  
 bedacht seyn wollten / gegen die in denen öffentlich an diesel-  
 be ergangenen Ausschreiben zum Land-Tag gegebene  
 Fürstliche Versicherung / der Landtäglichen Freyheit und  
 Sicherheit / sofort *excludiret* und abgewiesen hat. Unge-  
 achtet doch sonsten vermöge der Antwort auf die Landtags-  
 Proposition denen Anwesenden auf dem Land-Tag von de-  
 nen Fürstl. Gesandten zu berstehen gegeben worden: Daß  
 wer ohne ihre Erlaubnis von dem Land-Tag abreisen wür-  
 den / zugleich auch sein Guth verreisset haben sollte:

Nachdem nun aber diejenige / welche annoch auf  
 dem Land-Tag vor die Beybehaltung derer Landes-Gere-  
 rechtsahmen sprechen wollten / solcher gestalt davon wegge-  
 wiesen waren und wegreisen müssen / so hat man mit denen  
 wenigen übrigen um soviel eher und leichter / zu der höchst-  
 präjudicirlichen Intention, zu einer Resolution gelangen kön-  
 nen / da dieselbe größten Theils in würcklichen Fürstli-  
 chen



chen *Militair*-Diensten stehen / theils auch gar keine Güter im Lande besitzen und desfalls / auch sonst / keine Stimmen auff Land-Tägen haben :

Und bey so bewandten Umständen nun hat

9.) Der Obrist-Lieut. Joachim von Moltken, Inhalts Protocolli pag. 7. & 10. sich erstlich unternommen / in attentirlich angenommener Qualität eines Land-Raths / das offerirte neue Landes-Siegel / zum unverantwortlichen Nachtheil der Ritter- und Landschafft / unter nichts-heissender Beybedingung von einem *Deposito* und *Non ente* etc. anzunehmen: Da doch derselbe / wann Er die Stelle eines nicht weniger zu Beybehaltung derer Landes-Gerechtfahnen mit End und Pflicht gehörig verbundenen Land-Raths bekleiden wollen / nothwendig hätte betrachten müssen / daß das Corpus der Ritter- und Landschafft durch die *Obtrudirung* eines neuen Siegels / dergestalt nicht aus der geruhigen Possession ihres bisher gebrauchenden Landes-Siegels *de facto* herausgeworffen werden könnte noch müste / und daß wieder gewaltsahme unjustificirliche Entsetzung unter Göttlichen Beystand / bey dem allerhöchsten Ober-Richter noch eher die gerechteste Remedirung zu erlangen / als eine freywillige Annehm- und Eingehung dergleichen Präjudices, demnechst zu redressiren stehe: **Wiewohl** dennoch

10.) Das oben beygelegte Protocollum durchgehends und in spec. p. 3. 5. 8. 16. & 20. zeigt / mit welchen harten Bedrohungen / die / nach Abweisung der übrigen / zurückgebliebene Anwesende von der Ritterschafft dazu forciret worden / daß Sie das neue Landes-Siegel anzunehmen *resolviren* / und noch auff dem Land-Tag zur sonst niemahlen  
G
auff



auff Land-Tagen gebräuchlichen Besiegelung des in Proto-  
collo pag. 21. befindlichen Memorials, haben gebrauchen müs-  
sen/ woferne Sie nicht nach Inhalt derer Gesandten schrift-  
lichen Pag. 16. & 20. Protocolli befindlichen Declaration als  
*Rebellen und Aufsehrer* sofort tractiret seyn wollen: Gestalt  
denn auch dieselbe durch solche und dergleichen gefährliche  
Bedrohungen/ womit Inhalts Protocolli pag. 34. fast alle  
Propositiones der Gesandten begleitet worden/ bereits in sol-  
che Angst/Furcht und Schrecken/ gesetzt gewesen/ daß auch/  
Inhalts Protocolli pag. 26. No. 2. Sie sich nicht ernst unter-  
stehen dürffen/ umb *Remedirung* der unerträglichen Bedrü-  
ckung der Adelichen Fräulein-Klöster/ wie auch derer Witt-  
wen und Wäysen ein unterthänigstes Memorial an Ihre  
Durchl. abzulassen/ ohne vorher derer Fürstl. Abgesandten  
Gutachten und *Consilium* darüber zu vernehmen: Solcherge-  
stalt/ daß auch bey so bewandten Umständen und notori-  
scher Violence des Fürstl. Ministerii und gegenwärtiger Be-  
drückung der Ritterschafft/ sothane Annehm- und Gebrau-  
chung des/ denen wenigen Anwesenden von der Ritterschafft  
obtrudirten neuen Landes-Siegels/ nicht anders als *vi me-  
tuque gestum*, und also vor null und nichtig anzusehen ist: We-  
nigstens kan solches Untwalds Principalen dem Corpori der  
Ritter- und Landschafft mit Recht nicht im geringsten präju-  
diciren/ nachdem dieselben durch das oben sub Lic. E. mit bey-  
liegendes gedrucktes Protestation- Schreiben/ schon vorher  
wieder alles dasjenige/ was auf solchem Land-Tag/ zum  
Präjudice des Corporis vorgenommen und bewilliget werden  
möchte/ quàm solennissimè protestiret/ auch Ew. Kayserl.  
Majest. Hochpreisl. Reichs- Hoff- Rath/ solches und der-  
gleichen auf einem/ vor recuperirtem Ruhe-Stand halten-  
den



den Land=Tag/zum Præjudice des Landes vorzunehmendes/  
bereits in antecessum per Rescriptum vom 14. Septembr. vor  
null- und nichtig zu erklären/ allergerechtest declariret hat.

Inmassen denn auch daher

II.) Der/ auf diesem Land=Tag publicirter höchst nach-  
theiliger in Protocollo pag. 38. befindlicher Land=Tags=  
Schluß/ Anwalds Principalen umb so vielweniger mit  
Recht wird præjudiciren können/ je mehr (1) die darin  
verkündigte ganz neuerliche Urth der Contribution an un-  
erträglichen Portionen / directè gegen den/von Ew. Kaiser-  
lichen Majest. durch so vieleres judicatas, biß ein anderes  
rechtlich ausgemachet/ bestätigten Recess de An. 1701.  
läufft (2.) dadurch gegen der ubralten unzertrennlichen  
Union der Ritter- und Landschafft/ eine schädliche Trennung  
und Distinction der Ritterschafft unter denen so genannten  
Getreuen/(darunter diejenige verstanden werden welche den  
wieder Gott und das Gewissen auch die Landes=Gerechtsah-  
me lauffenden Endlichen Revers zu unterschreiben sich haben  
bereden lassen) und vorgeblich ungehorsamen (welche nem-  
lich zu den Revers sich nicht verstehen wollen) gemachet/ und  
(3.) wieder alle bisherige Observance und Billigkeit/ nach  
welcher die Contribution von allen Contribuenten nach Pro-  
portion mit gleichen Schultern getragen werden muß/ nur  
allein jenen so=genannten Getreuen einige Remission vel  
quasi an denen ohnedem gar nicht schuldigen Portions=Gel-  
dern gegönnet / und die Last denen Ubrigen dadurch umb so  
viel grösser gemachet werden wollen: Handgreifflich zu kei-  
nem andern Ende/ als dadurch noch einige etwa auf das ge-  
ringe gegenwärtige zweiffelhafte Interesse sehende/ zu ih-  
rer nachtheiligen Intention zu bewegen.



Wann nun aber / allergnädigster Käyser und Herr !  
 die / auf dem Land = Tage proponirte und in dem Schluß  
 verkündigte neuerliche Contribution der unerträglichen Por-  
 tionen, denen in puncto Contributionis so vielfältig ergange-  
 nen rebus judicatis, Mandatis & Paritoriiis directè zuwieder/  
 die proponirte Absetzung derer rechtmäßigen Land = Rätthe  
 und gegen der interponirten Appellation unternommene Auf-  
 führung derer gravirlich bestellten / imgleichen die Obtru-  
 dirung eines neuen und Verbietung des alten Landes = Sie-  
 gels / umb dadurch per indirectum die rechtmäßige Land = Rät-  
 the und Deputirte zum Engern Ausschuß aus der Possession  
 Ihrer Landes = Function herauszusetzen / oder auch darin zu  
 verhindern / denen Rechten nach nicht anders als pro Spo-  
 lio & injusta turbatione anzusehen ist / wogegen in denen Rech-  
 ten Mandata S. C. Restitutoria, Cassatoria & Inhibitoria de non  
 turbando statt finden :

Vid. Garf. Mastrill. de Magistrat. Lib. 1. Cap. 27. n. 33.

Theod. Höping. Tr. de Jure Insignium cap. 14. n. 21. seqq. & n. 30. seqq.

Mager. de Advocat. armata Cap. 17. n. 31. seqq.

Überhaupt aber fast aus allen Gravaminibus sattfam hervor-  
 leuchtet / daß damit nur vornemlich gesucht werde / die-  
 jenigen Land = Rätthe und Deputirte zum Engern Ausschuß/  
 welche / zufolge Ihrer / dem Lande geleisteter Eynen und  
 Pflichten / der Conservation der Ritter = und Landschafft Ge-  
 rechtsahmen / krafft Ihrer habenden general und special  
 Vollmachten sich getreulich angenommen und noch anneh-  
 men / und zu endlicher Errettung der unschuldigen Land =  
 Stände aus denen bisher Reichs = und Land = kündiger  
 massen erlittenen unsäglichen Drangsalen und noch erlei-  
 dender Bedrückung / umb die würckliche Execution des / von  
 Ew.



Ew. Kayserl. Majest. allergerechtest erkandten Conservatorii sich Pflicht-mäßig beworben haben und noch bewerben/ unter dem ungegründet ertichtetem Vorwand einer Rebellion, mit einmahl abzuschaffen/ und solchergestalt unter dem Nahmen der neuen so-geannten Land-Räthe / und mittelst des neuen obrudirten Landes-Siegels/ sowohl die Execution des Kayserl. allergerechtesten Conservatorii zu verhindern/ als auch im Lande mit gänglicher Verwerffung der uhralten bißherigen Verfassung/ Landes-Reverfalen, Verträge und Kayserl. Verordnungen/ alles zu dem einmahl vorgesezten arbiträren Dominat zu veranstalten; So tragen Anwalds Principales zwar keinen Zweifel/ daß/ nachdem die Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß auch dieses alles bereits in ihrer / sub dato den 13. August. a. c. eingereichten allerunterthänigst-wehmühtigsten Anzeige &c. &c. mit vorgestellet haben/ Ew. Kayserl. Majest. denen Reichs-kündigen der Sachen notorischen Umständen nach/ vornemlich auff deren in sothaner Anzeige befindliches aller-unterthänigstes Petikum allergnädigst zu reflectiren/ und das allergerechtest erkante Conservatorium zugleich mit auff vorgesagte unjustificirliche Gravamina zur Inhibition und Restitution der per insigne attentatum verkündigt- und eingetriebener Portionen, und durch fast monathliche Publicirung der nie-erhörten injuriösen Fürstlichen Edicten, wie auch durch die Verbrennung der zur Defension Ihrer Unschuld herausgegebenen Schrifften gekränckter Ehre des Engern Ausschusses und Anwalds Principalen/ auch Casirung derer attentirlich auffgeführter neuen Land-Räthe und des obrudirten neuen Landes-Siegels und alles dessen/ was sonst Præjudicirliches auff- und



wegen gesagten Land-Tages vorgenommen worden / mit zu extendiren in allerhöchsten Gnaden geruhen werden:

Damit aber dennoch immittelst von allem Vorgesagten nichtes einige Krafft Rechtens ergreifen möge; So haben Anwalds Principales zur Beybehaltung Ihrer Gerechtsahmen und rechtlicher Abwendung alles schädlichē Nachtheils sich höchst genöthiget gefunden / davon / inhalts sub Lit. K. beyliegenden Instrumenti Appellationis, an Ew. Kayserslichen Majest. höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath aller-unterthänigst Appellationem respectivè ad Causam zu interponiren / welche Anwald hiedurch zu rechter Zeit aller-unterthänigst gebührend hat introduciren wollen.

Und gelanget solchemnach an Ew. Kaysersl. Majest. Anwalds Principalen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft aller-unterthänigstes Flehen und Bitten / Sie geruhen allergnädigst auch in diesen Sachen respectivè ple-nos Appellationis Processus zu ertheilen / zuzforderst aber denen bewandten der Sachen Umständen nach / zumahl zu allergerechtester Verhinderung des aus dem obtrudirten neuem Landes-Siegel und attentirlicher Einführung anderer Land-Räthe besorglichen grossen Präjudices und Confusion, forderlichst ein nachdrückliches Mandatum S. C. pœnale attentatorum revocatorium, cassatorium, inhibitorium & restitutorium cum omni causa, respectivè wieder des Herrn Herzogs zu Mecklenburg *Carl Leopold* Fürstl. Durchl. und auch wider die/ per insigne Attentatum post Appellationem an Ew. Kaysersl. Majest. sich dennoch als Land-Räthe auffführende den Obrist-Lieutenant Joachim von Moltken auf Kdsenau / und den von Freyburg sonst Schlottmann genannt / auf Brüel Erb-gesessen &c. ergehen zulassen / oder auch denen Reichs-fündi-



kündigen der Sachen Umständen nach solche schleunige Rechts-Hülffs-Mittel allergnädigst zu ergreifen / dadurch die Exigirung der unerträglichen Portionen schleunigst sistiret / das bisher erpreßte cum omni causa, imgleichen die / durch die Verbrennung der gedruckten Schrifften des Engern Ausschusses schmerz-empfindlichst gekränckte Ehre restituiret / die attentirlich auffgeführte neue sogenannte Land-Räthe / imgleichen das obtrudirte neue Landes-Siegel / und alles was sonst auff- und von wegen des letzteren Land-Tages zu Sternbeg / Präjudicirliches vorgegangen oder vorgenommen worden / zuzufolge des hiebevorigen ergangenen Kaysersl. aller-gerechtesten Rescripti vom 14. Septemb. 1716. fordersamst casiret / auffgehoben / und vor null und nichtig erkläret / und hingegen die bisherige rechtmäßige Land-Räthe und Deputirte und Anwalds Principales bey der geruhigen beständigen Possession vel quasi Ihrer Function und bisherigen Landes-Siegels mächtigst geschüzet werden mögen : Immittelst aber der bekannnten bedrängten Coniuncturen halber / zu weiterer Deducirung des Libelli Appellationis und sonst / die Fatalia noch auff 2. Monath zu prorogiren.

Worüber und was sonst noch heilsahmer und besser hätte gebethen werden sollen / können oder mögen / Sacrae Caesareæ Vestrae Majestatis Augustissimum & summum iudicis Officium humillimè implorando.

Rageburg / den 27. August.  
An. 1718.

ADVER-



# ADVERTISSEMENT

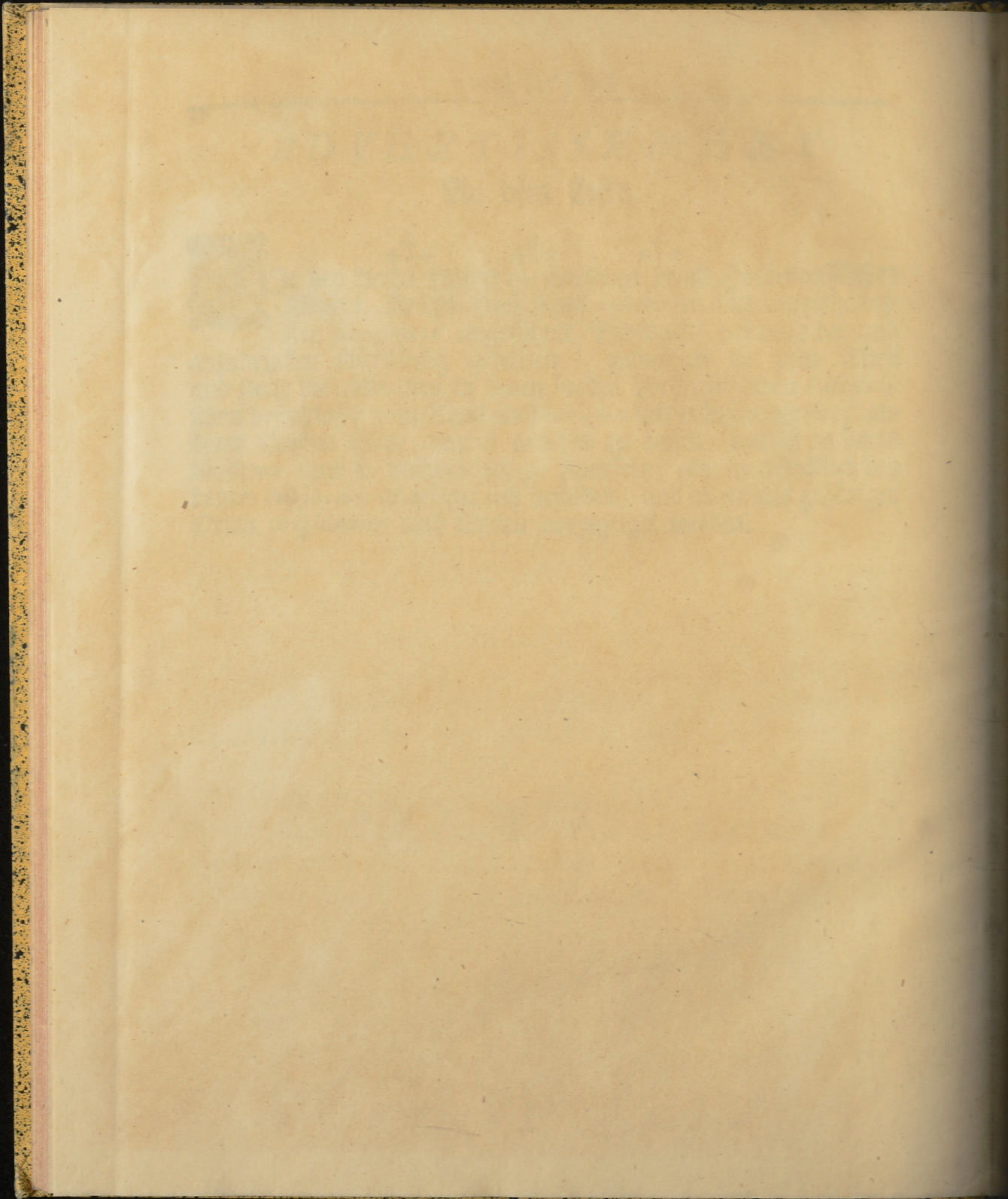
An dem Leser.

**D**Je bey diesen dreyn vorstehenden bey <sup>\*†\*</sup> dem Hoch-preißlichen <sup>\*†\*</sup> Kays. Reichs-Hoff-Rath <sup>\*†\*</sup> exhibirten aller-unterthänigsten *Supplicatis* angeführte Beylagen / hat man darumb anzudrücken überflüssig gehalten / zumahlen sie zum Theil und zwar die nöthigsten in denen beeden vorhergehenden *Fasciculis* schon befindlich / zum Theil auch *Occasion* sich eräugen dürffte / anderer Orthen solche annoch drucken zu lassen / und ist an deren *Existence* umb so vielweniger zu zweiffeln / als sie würcklich bey denen *Supplicatis* angeleget sich befinden / und allenfalls gehöriger Orten *Originaliter* auch können vorgezeiget werden.



















g/zum Präjudice des Landes vorzunehmendes/  
 Recessum per Rescriptum vom 14. Septembr. vor  
 tzig zu erklären/ allergerechtest declariret hat.  
 denn auch daher  
 / auf diesem Land-Tag publicirter höchst-nach-  
 Protocollo pag. 38. befindlicher Land-Tags-  
 walds Principalen umb so vielweniger mit  
 präjudiciren können/ je mehr (I) die darin  
 ganz neuerliche Urth der Contribution an un-  
 Portionen / directè gegen den/von Ew. Kaiser-  
 t. durch so vieleres judicatas, biß ein anderes  
 gemachet/ bestätigten Recess de An. 1701.  
 dadurch gegen der ubralten unzertrennlichen  
 tter- und Landschaft/ eine schädliche Trennung  
 on der Ritterschafft unter denen so genannten  
 runter diejenigeverstanden werden welche den  
 und das Gewissen auch die Landes-Gerechtsah-  
 Endlichen Revers zu unterschreiben sich haben  
 ) und vorgeblich ungehorsahmen (welche nem-  
 vers sich nicht verstehen wollen) gemachet/ und  
 alle bisherige Observance und Billigkeit/ nach  
 ontribution von allen Contribuenten nach Pro-  
 gleichen Schultern getragen werden muß/ nur  
 o-genannten Getreuen einige Remission vel  
 n ohnedem gar nicht schuldigen Portions-Gel-  
 t / und die Last denen Ubrigen dadurch umb so  
 machet werden wollen: Handgreifflich zu fei-  
 ende/ als dadurch noch einige etwa auf das ge-  
 ärtige zweiffelhafte Interesse sehende/ zu ih-  
 gen Intention zu bewegen.

3 2

Wann

